



Tätigkeitsbericht 2017

Kinder- und Jugend-
anwaltschaft des
Landes Vorarlberg

25Jahre
Kinder- und Jugendanwaltschaft



Impressum

Für den Inhalt verantwortlich

DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt

Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg

Schießstätte 12
A 6800 Feldkirch

T 05522 84 900

kija@vorarlberg.at
www.kija.at



Eine Einrichtung des
Landes Vorarlberg

Konzept & Design
Somnium Establishment

Foto Michael Rauch im Vorwort
Marcel Hagen, Studio 22

Druck
sachesieben GmbH

Vorwort

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg wurde im Jahr 1992 eingerichtet. Somit wird zum 25. Mal ein Tätigkeitsbericht erstellt und über die auf Basis der gesetzlichen Grundlagen erbrachten Tätigkeiten gegenüber der Landesregierung und dem Vorarlberger Landtag Rechenschaft gelegt.

Die Vorarlberger Landesregierung hat nach vorangegangenem Hearing eine Wiederbestellung für eine weitere 5-jährige Funktionsperiode beschlossen. Die Anhörung erfolgte gemäß den gesetzlichen Grundlagen durch eine Kommission, der sieben fachlich befähigte Mitglieder angehörten. Je ein fachlich befähigtes Mitglied wurde von den im Landtag vertretenen politischen Parteien namhaft gemacht.

Das Berichtsjahr 2017 war sowohl in personeller Hinsicht, als auch aufgrund der durchgeführten Tätigkeiten herausfordernd. Insbesondere die starke Zunahme der Neumeldungen bei der Opferchutzstelle des Landes Vorarlberg war mit den bisherigen personellen Ressourcen nicht mehr zu bewältigen.

Nicht nur die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg feierte im vergangenen Jahr ihr 25-jähriges Jubiläum. Am 05. September 1992 trat in Österreich die UN-Kinderrechtskonvention in Kraft. Nach wie vor ist die Umsetzung aller Konventionsartikel, die Vermeidung von Kinderrechtsverletzungen und die Stärkung und Unterstützung junger Menschen zentrales Anliegen in der täglichen Arbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft.

Neben vielen Fachpersonen und Verantwortlichen in verschiedensten Funktionen sind es vor allem die Eltern, aber auch Erwachsene die sich haupt- oder ehrenamtlich für junge Menschen engagieren, die die Rechte von Kindern und Jugendlichen voranbringen.

Auch heuer gilt der Dank all jenen, die gemeinsam mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft zur Weiterentwicklung der Rechte junger Menschen in Vorarlberg beigetragen haben.



DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg

Feldkirch, im März 2018



Inhalt

	Seite
1. Team – Personelles	3
2. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen	4
2.1 Statistische Übersicht	5
3. Inhaltliche Schwerpunkte	6
3.1 Kinderschutz	6
3.2 Unbegleitete Minderjährige – Kinder und Jugendliche mit Familien nach der Flucht	7
3.3 Unterhaltssicherung von Kindern und Jugendlichen	9
3.4 Kinderkostenstudie	11
3.5 Einvernahme von Unmündigen	11
3.6 25 Jahre Kinderrechte in Österreich	13
3.7 Jugendschutz – Gesetzesänderung und Kontrolle	14
3.8 Spiel- und Freiräume für Kinder und Jugendliche	18
3.9 Kleinkindbetreuung	19
4. Vermittlung von Menschenrechten an junge Menschen	20
4.1 Musiktheater „Kinder haben Rechte“	20
4.2 kija@school	22
4.3 Workshop mit PH-Studierenden	25
4.4 Ombudsstelle für fremduntergebrachte Kinder	25
5. Netzwerkarbeit/Gremien	27
5.1 Fachgremium zur Vermeidung von Grenzverletzungen	28
5.2 Dialoggruppe Stationäre Einrichtungen	29
5.3 Fachgremium GrenzgängerInnen	30
5.4 Kooperation mit Ärzteschaft	30
5.5 Vernetzungstreffen Kinderschutzgruppe der Krankenhäuser	31
5.6 Vergabegremien	32
5.7 Arbeitsgruppe Jugendliche auf der Straße	34
6. Stellungnahmen zu Gesetzen, Verordnungen sowie Spiel- und Freiraumkonzepten	35
6.1 Stellungnahmen der kija Vorarlberg	35
6.2 Stellungnahmen der kijas Österreich	39
6.3 Spiel- und Freiraumkonzepte	45
7. Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungen	46
7.1 Pressearbeit	46
7.2 Broschüren	46
8. Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg	46
8.1 Übersicht/Statistik	47
8.2 Neumeldungen 2017	49
8.3 Ergebnisse der Sitzung der Steuerungsgruppe Opferschutz	49
8.4 Heimopferrentengesetz – HOG	50
8.5 Auswertung der Zuständigkeit der Opferschutzstelle	50
8.6 Sonstige Tätigkeiten	51
Anhang	
· KJA-Gesetz	52
· UN-Konvention über die Rechte des Kindes	55

1. Team – Personelles

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg erfüllt die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben mit 3 Vollzeitäquivalenten sowie 4 freien Dienstnehmerinnen. Ab November 2017 erfolgte aufgrund der Vielzahl der Neuanfragen eine zusätzliche Unterstützung für die Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg durch Herrn Mag. Stefan Fend.

Besonders erwähnenswert ist der Pensionsantritt von Frau Gabriele Stückler. Seit der Einrichtung der Kinder- und Jugendanwaltschaft im Jahr 1992 war Frau Stückler durchgehend als Sekretärin mit den unterschiedlichsten administrativen und organisatorischen Aufgaben betraut. In all diesen Jahren hat Frau Stückler ihre Aufgaben mit großem Engagement, viel Begeisterung für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen und über viele Jahre auch als erste Anlaufstelle für Betroffene von Gewalt in Erziehungseinrichtungen erfüllt.

Im Rahmen einer Feier zum Übertritt in den Ruhestand haben sowohl der erste Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg, Leo Jäger, als auch der jetzige Stelleninhaber die Verdienste von Frau Gabriele Stückler ausführlich gewürdigt und den Dank und die Anerkennung zum Ausdruck gebracht.

Die Stelle für Sozialarbeit/Pädagogik wurde als Karenzvertretung für Mag.^a Nicole Böhler neu besetzt. Elisabeth Simma, BA ist seit September bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft tätig.

Folgende Mitarbeitende waren im Berichtsjahr in der Kinder- und Jugendanwaltschaft tätig:

DSA Michael Rauch

Gabriele Stückler (bis 30. Juni 2017)

Mag.^a Nicole Böhler (bis 9. Juni 2017), Teilzeit 50 %

Mag.^a Tanja Dorn, Teilzeit 50 %

Brigitte König (seit 17. Juni 2017)

Elisabeth Simma, BA (seit 05. September 2017), Teilzeit 50 %

Praktikantinnen/freie Dienstnehmer (geringfügige Beschäftigung):

Daniela Lehner (Praktikum im Rahmen der Ausbildung Soziale Arbeit)

Katharina Felder

Dr.ⁱⁿ Birgit M. Petermann

Kathrin Schwärzler

2. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen

Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft unterstützt und vermittelt in Einzelfällen, insbesondere bei Anliegen in Zusammenhang mit Trennung und Scheidung der Eltern, alle Fragen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe oder Rechten und Pflichten junger Menschen. Die Beratung erfolgt je nach Einzelfall unter Einbezug der Erziehungsberechtigten, Bezugspersonen oder Fachpersonen aus verschiedensten Einrichtungen und Institutionen.

Im Berichtsjahr 2017 erfolgte in 380 Einzelfällen und 145 themenbezogenen Anfragen Information, Beratung, Vermittlung oder Unterstützung.

Schutz vor Gewalt

Für Kinder und Jugendliche ist der Schutz vor Gewalt in Einrichtungen besonders wichtig. Eine erhebliche Anzahl der jungen Menschen, die außerhalb der Familie aufwachsen, waren vor der Fremdunterbringung Gewalt und Vernachlässigung ausgesetzt. Deshalb ist es besonders wichtig, dass diese Kinder und Jugendlichen in den sozialpädagogischen Einrichtungen vor Gewalt geschützt sind. Die kija hat mehrfach angeregt, dass insbesondere in präventive Maßnahmen zu investieren ist.

Wiewohl die Zahl der Suspendierungen im Pflichtschulbereich in den letzten Jahren keine großen Schwankungen aufweisen, stellt der Umgang mit selbst- oder fremdgefährdenden Schülerinnen und Schülern eine große Herausforderung dar. In Einzelfällen kam es bereits im Volksschulbereich zu Suspendierungen im Ausmaß von mehreren Wochen. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft regt an, in jedem Einzelfall die Notwendigkeit, Gründe und Dauer der Suspendierung durch die Pflichtschulabteilungen genau zu prüfen.

Kinderbeistand verpflichtend bestellen

Im abgelaufenen Jahr erfolgte eine Zunahme des Einbezugs der Kinder- und Jugendanwaltschaft bei hochstrittigen Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren. Nach wie vor sind die Dauer der Verfahren und die zu geringe Anzahl der Bestellungen von Kinderbeiständen zu kritisieren. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft erhofft sich durch die beabsichtigte Fristsetzung in bestimmten Verfahren durch den Bundesgesetzgeber und die Diskussion über verpflichtende Bestellung von Kinderbeiständen eine Verbesserung.

Erfahrungen aus der Einzelfallarbeit mündeten auch in Empfehlungen zur intensiveren Diskussion zur Verbesserung des Kinderschutzes in Einrichtungen der Grundversorgung, die im Jahr 2018 umgesetzt werden sollen. Ebenso wurden Anliegen von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen in die dafür vorgesehenen Gremien eingebracht. In vielen Einzelfällen wird gegenüber der kija der Wunsch nach intensiverer Beteiligung und Berücksichtigung der geäußerten Meinung laut. Die laufende und wiederkehrende Sensibilisierung von Erwachsenen für dieses wichtige Kinderrecht ist in vielen Einzelfällen notwendig.

Gewaltverbot in der Erziehung

Neben dem Recht auf Beteiligung ist das schon angesprochene Recht auf Schutz ein zentrales Kinderrecht. Sowohl aus der Erfahrung der Einzelfälle als auch aus vielen Kontakten und Gesprächen sowie Studien ist die Notwendigkeit einer besseren Information über das Gewaltverbot in der Erziehung offensichtlich. Erste Schritte zu einer breiten Kampagne wurden im Jahr 2017 gesetzt.

In den direkten Kontakten mit über 4.000 jungen Menschen in Schulen standen der Austausch zu Kinderrechten und Kinder- und Jugendschutzthemen im Zentrum. Gerade für 13/14-Jährige sind das Kinder- und Jugendgesetz und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben von Erziehungs- und Aufsichtspersonen Themen an denen Rechtsnormen sowie deren Inhalt und Zustandekommen diskutiert werden können. Die Kontaktaufnahme in der Schule oder in sozialpädagogischen Einrichtungen ermöglicht einen niederschweligen Zugang zur kija. Die gute lokale Erreichbarkeit wird durch das Angebot von Gesprächsterminen in den Räumlichkeiten des Jugendinformationszentrums „aha – Tipps und Infos für junge Leute“ in Dornbirn, Bregenz und Bludenz sichergestellt.

2.1 Statistische Übersicht

Nach Themen in Prozent

17,2	Obsorge/Kontaktrecht/Scheidung	
13,5	Rechtsfragen andere	
11,9	Maßnahmen KJH	
11,0	Schule/Kindergarten	
5,0	Unterhalt	
5,0	Themen andere	
4,1	Misshandlung/Vernachlässigung	
3,8	Sexuelle Gewalt	
3,5	Verselbständigung	
3,5	Anderes	
2,8	Beruf/Arbeit	
2,8	Aufsichtspflicht	
2,7	Strafsache	
2,5	Gesundheit	
2,5	EKP/Erziehungsfragen	
2,2	Gewalt unter Kindern/Jugendlichen	
2,2	Finanzielles	
1,6	Sexualität	
1,2	Sucht	
1,0	Kinderrechte	

Alter und Geschlecht der Kinder und Jugendlichen, um die es ging

Alter in Prozent	gesamt	weiblich	männlich
0 bis 6 Jahre	17	20	13
7 bis 10 Jahre	16	15	16
11 bis 14 Jahre	21	17	26
15 bis 17 Jahre	27	28	31
18 Jahre und älter	10	14	9
Alter unbekannt	9	6	5
	100%	100%	100%

Von allen betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen waren 45% Mädchen, 45% Buben und von 10% war das Geschlecht unbekannt.

3. Inhaltliche Schwerpunkte

3.1 Kinderschutz

Kinderschutz als zentrales Anliegen zur Umsetzung von Kinderrechten

Sowohl für die Kinder- und Jugendanwaltschaft als auch die Kinder- und Jugendhilfe ist der Schutz von jungen Menschen vor jeder Form von Gewalt ein zentrales Anliegen. Die Kinderrechtskonvention, das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (B-VG Kinderrechte), das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Kinder- und Jugendhilfegesetz normieren die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Ziele für den Schutz von Kindern.

gewaltfreie Erziehung

So ist in Artikel 5 festgehalten, dass jedes Kind das Recht auf gewaltfreie Erziehung hat. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

Ebenso betont das Landes-, Kinder- und Jugendhilfegesetz das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung und dass sie vor Gewalt und anderen Formen der Gefährdung ihres Wohls zu schützen sind (vgl. § 1L-KJHG).

Auch wenn es vor allem die Eltern sind, die für die Förderung und den Schutz Verantwortung haben, übernehmen viele Institutionen und Personen in diesem Bereich eine wichtige Rolle um den Kinderschutz in Vorarlberg weiterzuentwickeln und sichtbar zu machen.

Gemeinsame Klausur

Die nach der Schließung des Kompetenzzentrums für Kinderschutzfragen notwendig gewordene Neuausrichtung im Bereich Kinderschutz wurde in einer Klausurtagung unter Leitung der Kinder- und Jugendhilfe und Einbezug von Fachpersonen aus den Facheinrichtungen Institut für Sozialdienste, Stiftung Jupident, Vorarlberger Kinderdorf, Bezirkshauptmannschaft – Kinder- und Jugendhilfe sowie dem Kinder- und Jugendanwalt diskutiert.

Neuausrichtung
Kompetenz

Neuerlich wurde dabei festgehalten und bekräftigt, dass die zentralen Handlungsfelder, aufbauend auf den in den vergangenen Jahren durchgeführten Maßnahmen, weiter bearbeitet werden sollen:

- Stärkung von Kooperation und Beteiligung im Netzwerk Kinderschutz
- Förderung der Forschung und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz
- Förderung der Qualifizierung und Weiterbildung im Kinderschutz
- Öffentlichkeitsarbeit

Neue Organisationsstruktur

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Vorarlberg ist seit vielen Jahren eine Aufgabe, der sich verschiedene Einrichtungen mit vielen Expertinnen und Experten widmen. Dieses integrierte Kinderschutzsystem ist in hohem Maß auf Vernetzung und Kooperation ausgelegt und es bedarf eines kontinuierlichen Dialogs um die Funktionalität zu erhalten und auszubauen.

Die Zuständigkeit bzw. Verantwortlichkeit liegt nunmehr nicht mehr bei einer eigenen Fachstelle sondern wird durch den Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen. Für die Steuerung, Planung, budgetäre Angelegenheiten und die Öffentlichkeitsarbeit ist die Abt. IVa, Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Ein installierter Fachbeirat, dem Expertinnen und Experten vom Institut für Sozialdienste, dem Vorarlberg Kinderdorf, SOS – Kinderdorf, Stiftung Jupident, Synergie, einer fachlichen Leitung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft sowie der Kinder- und Jugendanwaltschaft angehören, übernimmt dabei wichtige Aufgaben. Insbesondere werden, neben einer beratenden Funktion für die Landesregierung, relevante Themen gemeinsam bearbeitet und Sitzungen des erweiterten Kreises vorbereitet und durchgeführt.

Im sogenannten erweiterten Kreis der Akteure im Kinderschutz sind verschiedenste Institutionen eingeladen und vertreten. U.a. Fachpersonen aus dem medizinischen Bereich – Krankenhäuser, Kinderärzte, Kinder- und Jugendpsychiater –, offener Jugendarbeit, Tagesmütter, Netzwerk Familie usw.

Eine öffentliche Präsentation der neuen Struktur erfolgte durch die zuständige Landesrätin Katharina Wiesflecker gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachbeirats.

Regelmäßige Sitzungen des Fachbeirats

Im Jahr 2017 tagte der Fachbeirat insgesamt sechs Mal. Neben der Vorbereitung der Treffen des erweiterten Kreises zur Stärkung der Kooperation erfolgte eine erste Schwerpunktsetzung in der Vorbereitung einer Kampagne zur besseren Bekanntmachung des Gewaltverbots in der Erziehung. Die Vorbereitungen konnten im Jahr 2017 soweit vorangebracht werden, dass gegen Ende des Jahres ein Ideenwettbewerb an verschiedene Agenturen in Auftrag gegeben werden konnte. Das Projekt ist auf zwei Jahre angelegt, die Vergabe wird im Jänner 2018 erfolgen.

Sowohl die Einrichtung einer Homepage, als auch die Ausarbeitung eines einheitlichen Schulungsmodells wurden im Jahr 2017 begonnen, bzw. bereits abgeschlossen. Zukünftig sollen (angehende) Fachpersonen aus verschiedenen Bereichen wie Schule, Kindergarten, Kinderbetreuung usw. auf Basis einer einheitlichen Unterlage mit den wichtigsten Inhalten zum Kinderschutz vertraut gemacht werden. Insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen zur Mitteilungspflicht und die Aufgaben und Arbeitsweise der Kinder- und Jugendhilfe sind zentrale Inhalte.

3.2 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Kinder und Jugendliche mit Familien nach der Flucht

Im abgelaufenen Jahr wurden in Österreich deutlich weniger Asylanträge gestellt. So gab es beispielsweise im Jahr 2016 insgesamt 4.551 Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen (davon 400 unbegleitete unter 14-Jährige). Im Jahr 2017 verringerte sich diese Zahl auf insgesamt 1.751 Asylanträge (davon 175 unbegleitete unmündige Minderjährige). Diese stark schwankenden Zahlen erfordern eine hohe Flexibilität aller Institutionen einerseits und erzeugen große Planungsunsicherheiten andererseits.

Der Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe hat mit den betreuenden Institutionen Caritas, Institut für Sozialdienste sowie SOS-Kinderdorf diese Herausforderungen angenommen und die zur Verfügung gestellten Angebote laufend adaptiert.

Es stellte sich dabei heraus, dass nicht nur der Aufbau der Wohngruppen, sondern auch deren Rückbau sehr herausfordernd war und ist. Insgesamt standen Ende 2017 noch über 140 Plätze in 6 Wohngruppen zur Verfügung, dazu 16 Plätze in betreuten Wohnformen und weitere 10 Plätze in sogenannten Patenfamilien.

Aktuelle Entwicklungen und organisatorische Herausforderungen

Wie bereits angeführt, erforderten die stark rückläufigen Zahlen regelmäßige Treffen der verantwortlichen Institutionen unter der Koordination und Leitung der zuständigen Landesrätin und des Amtes der Vorarlberger Landesregierung.

Es kam bereits im Jahr 2017 zur Schließung von Quartieren und für das Jahr 2018 wurde bereits beschlossen, dass aufgrund der Tatsache, dass über 60 unbegleitete, minderjährige Jugendliche volljährig werden, 2 weitere Quartiere zu schließen sind.

Dem Wunsch und die Anregung der Kinder- und Jugendanwaltschaft, Quartiere nicht sofort zu schließen um einerseits Strukturen für noch nicht absehbare Entwicklungen zu erhalten und andererseits größere Quartiere zur Entlastung im kleineren Umfang weiterzuführen, konnte aus finanziellen Gründen nicht entsprochen werden.

Naturgemäß stellte das Erfüllen der sogenannten Quote (=Aufteilung der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge aliquot zum Bevölkerungsschlüssel auf alle Bundesländer) im abgelaufenen Jahr kein größeres Problem mehr dar. Weiters wurde aufgrund der stark rückläufigen Zahlen dem Vorschlag der Kinder- und Jugendanwaltschaft, eine Evaluierung der größeren Quartiere vorzunehmen, nicht entsprochen.

Kontrolle der Einrichtungen

Unangemeldet durchgeführte Kontrollen in UMF-Quartieren warfen sowohl beim Personal als auch bei den Jugendlichen Fragen auf. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat die rechtlichen Grundlagen für diese Kontrollen recherchiert und die Situation mit der zuständigen Stelle der Grundversorgung im Amt der Landesregierung und der Koordinatorin des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe besprochen.

Kontrollen sinnvoll

Jedenfalls sind die Kontrollen einerseits geregelt und andererseits besteht auch eine ausdrückliche Empfehlung des Rechnungshofs Vorort-Kontrollen der mit Beratung und Betreuung beauftragten NGO's unangemeldet und in angemessenen Abständen (viertel- bis halbjährlich) durchzuführen. Die Kontrollen zielen dabei auf die beauftragten Institutionen und nicht auf die Flüchtlinge selbst.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat zum Ausdruck gebracht, dass Überprüfungen grundsätzlich sinnvoll sind, weil diese dazu dienen, den Betreuungsstandard zu kontrollieren. Eine Information der Institutionen und des Personals sowie der untergebrachten Jugendlichen sollte vorab erfolgen, um Sinn und Zweck zu erläutern. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat weiters angeregt bei solchen Kontrollen, die Kinder- und Jugendhilfe beizuziehen.

Weiters sollten allfällige Kontrollen der Unterkunft, bzw. der Versorgungsstandards nicht mit polizeilichen Ermittlungen einhergehen.

Anregungen im Zusammenhang mit Einzelfällen

Aus verschiedenen Gründen kann es immer wieder zu, manchmal auch kurzfristigen, Umquartierungen von asylsuchenden Personen kommen. Gegenüber der Grundversorgung hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft angeregt, bei Familien mit Kindern solche Maßnahmen nur dann vorzunehmen, wenn diese unumgänglich sind (beispielsweise Schließung der Einrichtung). Es sollte tunlichst darauf geachtet werden, dass Familien und deren Kinder, die in der Gemeinde bereits integriert sind, dort verbleiben können.

Wiederkehrende Abbrüche von sozialen Bezügen, Schul- und/oder Kindergartenwechsel stellen für diese Familien und deren Kinder eine zusätzliche Belastung dar.

UNICEF-Veranstaltung

Schutz und Sicherheit

Am 15. Dezember 2017 fand im Landhaus ein Sensibilisierungs-Training zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften durch die UNICEF statt, welches sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechender Einrichtungen und Stellen richtete. Auch die KiJa folgte der Einladung zur ganztägigen Schulung, in welcher neben der Vermittlung der wesentlichsten Bestimmungen zu den Kinderrechten und den Qualitätsbereichen zum Kinderschutz in

Flüchtlingsunterkünften auch die Bewusstseinsbildung zu den Themen Diskriminierung, Gewalt und Flüchtlingskinder als schutzbedürftige Gruppe auf der Agenda standen.

Durch Gruppenarbeiten, Visualisierungen und Rollenspiele wurde veranschaulicht, wie sich Ungleichheiten und Diskriminierung auf ein Leben auswirken und wie Kinderrechte und Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften realisiert werden können, wie bedeutsam ein gemeinsames Verständnis von Missbrauch und Gewalt und wie wesentlich das Gefühl von Sicherheit und Geborgenheit für die Entwicklung eines Kindes ist. Abschließend wurde anhand von Fallbeispielen die Umsetzung der vorgestellten Kinderschutz – Maßnahmen diskutiert.

keine Großquartiere

Geplante Maßnahmen der neuen Bundesregierung

Die von der neuen Bundesregierung geplanten Maßnahmen im Integrationsbereich lassen nach Einschätzung der Kinder- und Jugendanwaltschaft eine Verschlechterung in der Betreuung der asylsuchenden Menschen, insbesondere der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge erwarten. Sowohl die geplante Unterbringung in Großquartieren als auch der Verzicht auf Unterbringung in Privatquartieren würden sich massiv hemmend auf eine gelingende Integration auswirken.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Verteilung von unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen auf die einzelnen Bundesländer ebenso sinnvoll war, wie eine Übernahme der Verantwortung für diese Personengruppe durch die Kinder- und Jugendhilfe.

Insbesondere haben die in Vorarlberg zuständigen Institutionen nicht nur in der Betreuung und Versorgung der jungen Menschen engagierte Arbeit geleistet, sondern es ist darüber hinaus auch gelungen, ein breites und tragfähiges, ehrenamtliches Netzwerk aufzubauen.

Die geplanten Maßnahmen stellen aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft eine massive Verschlechterung der Betreuungssituation dar und erschweren die Integration in Österreich.

3.3 Unterhaltssicherung von Kindern und Jugendlichen

In ihrer Stellungnahme zur geplanten Reformierung des Kindesunterhalts machten die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (kijas) darauf aufmerksam, dass derzeit in Österreich

- ca. 40.000 Kinder und Jugendliche keine Unterhaltsleistungen erhalten und
- über 400.000 Kinder und Jugendliche armuts- und damit ausgrenzungsgefährdet sind.

Unterhalt für
alle Kinder

Dies widerspreche der UN-Kinderrechtskonvention, wonach Kinder u.a. auch das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und das Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit haben. Ziel der geplanten Reformierung müsse also die ausreichende Existenzsicherung eines jeden Kindes sein. Alle Kinder sollten – unabhängig von ihrem und/oder dem Status der Eltern – eine Unterhaltsleistung erhalten.

Daher ergingen seitens der kijas folgende Empfehlungen:

Um der Intention des Gesetzes, nämlich eine rasche Gewährung von Unterhaltsvorschüssen, Rechnung zu tragen, regen die kijas an:

- die grundsätzliche Entkoppelung des Unterhaltsvorschusses vom Exekutionstitel durch das in Vorleistung Treten des Staates
- die Vereinfachung des Verwaltungsweges (ohne richterliche Tätigkeit) für die Auszahlung von fixen Unterhaltssicherungsbeträgen

Verbesserungsvorschläge der Kijas

- die Einführung von nach Alter gestaffelten Mindestsätzen/Pauschalsätzen, die sich am realen Bedarf des Kindes orientieren und nicht an der Leistungsfähigkeit der Unterhaltsschuldnerin/ des Unterhaltsschuldners
- die Einleitung eines Unterhaltsbemessungsverfahrens nur bei Anspruch auf einen allfällig höheren Betrag
- die Anspruchsberechtigung über die Minderjährigkeit hinaus bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit, gekoppelt an die Familienbeihilfe
- die Erweiterung der Anspruchsberechtigung auch bei Leistungsunfähigkeit (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, etc.), Inhaftierung innerhalb der EU, unbekanntem Aufenthalt oder Tod, Drittstaatsangehörigkeit oder Status einer Asylwerberin/eines Asylwerbers der Unterhaltspflichtigen/des Unterhaltspflichtigen
- die Berechnung der tatsächlichen Kosten für Kinder (Kinderkostenanalyse)

Da es für viele junge Erwachsene sehr belastend sein kann, ein Unterhaltsverfahren gegen die Eltern zu führen, wurde des Weiteren gefordert:

- auf Wunsch der jungen Menschen die Verlängerung der Unterhaltssachwalterschaft bis zum 21. Lebensjahr bzw. bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit
- im Falle einer Exekution die Reihung von Unterhaltsschulden (laufende und rückständige) vor anderen Zahlungsverpflichtungen/Gläubigeransprüchen (auch vor Rückforderungen des Bundes)
- für die Stipendiengewährung die Heranziehung des Einkommens des betreuenden Elternteils und nicht des Einkommens des nicht zahlenden Elternteils
- vor einem Unterhaltsstrafverfahren die Bewusstseinsstärkung bei nicht zahlungswilligen Unterhaltsschuldnern durch mediative Verfahrensmethoden

Für das Unterhaltsstrafverfahren selbst wurde als notwendig erachtet:

- zum Schutz vor allfälligen Rachehandlungen die Möglichkeit, auf Antrag den Wohnort des Antragstellers im Akt nicht aufscheinen zu lassen
- im Falle einer (drohenden) Verurteilung wegen Verletzung der Unterhaltspflicht die Gewährung von Bewährungshilfe (bereits im Vorfeld)

Existenzsicherung für junge Menschen

Der Vollständigkeit halber wurde auch auf weitere Probleme im Zusammenhang mit der Existenzsicherung junger Menschen hingewiesen:

- Unterhaltslücke für Minderjährige ab 17 Jahren, wenn sie wegen gravierenden Problemen ohne Zustimmung der Eltern oder ohne pfllegschaftsbehördliche Genehmigung den Haushalt der Eltern verlassen:
 - › bundesweite einheitliche Vorgehensweise zur Absicherung des Lebensunterhalts und
 - › (unter bestimmten Voraussetzungen) selbstständiges Recht auf Gewährung von Mindestsicherung für Jugendliche ab 16 Jahren wurde gefordert
- Richtsätze der Mindestsicherung für Kinder (österreichweit zwischen 26 % und 32 %) entsprechen nicht dem tatsächlichen Bedarf:
 - › Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs in einer Kinderkostenanalyse und
 - › Erhöhung der Richtsätze für alle Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem tatsächlichen Bedarf wurde gefordert.

Letztlich wurde seitens der Kijas angemerkt, dass die Reform des Kinderunterhalts ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Kinderarmut darstellen und für mehr Chancengerechtigkeit sorgen könnte.

3.4 Kinderkostenstudie

Familienpolitische Entscheidungen zur materiellen Absicherung von Minderjährigen sind anhand der tatsächlichen Kosten für Kinder (Essen, Kleidung, Wohnraum, Ausgaben für Kinderbetreuung und Schule, etc.) zu treffen. Die Regelbedarfssätze, die festlegen, wie viel Geld Familien für ein Kind je nach Altersstufe durchschnittlich aufwenden, werden zwar jährlich dem Verbrauchsindex angepasst, die den Regelbedarfssätzen zugrundeliegenden Berechnungen basieren jedoch unverändert auf einer Erhebung aus dem Jahr 1964. Seither hat sich aber viel verändert: die Kosten insbesondere fürs Wohnen sind rasant gestiegen, der Lebensstandard hat sich gehoben, die Bedürfnisse haben sich verschoben, etc.

Derzeit sind in Österreich über 400.000 Kinder und Jugendliche armuts- und damit ausgrenzungsgefährdet. 40.000 Kinder und Jugendliche erhalten keine Unterhaltsleistung. Kinder haben aber ein Recht auf bestmögliche Förderung und Entwicklung, auf Leistungen der sozialen Sicherheit, auf einen angemessenen Lebensstandard, auf Freizeit und Spiel, auf altersgemäße aktive Erholung und auf Teilnahme am kulturellen Leben.

Kinderkosten
erheben

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (kijas) forderten daher im Hinblick auf die Bekämpfung von Kinderarmut in einer Presseinformation vom 01.12.2017

- die österreichweite Erhebung der aktuellen Kinderkosten
- eine grundlegende Reform des Unterhaltsrechts für alle bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit (gekoppelt an die Familienbeihilfe) durch Einführung von nach Alter gestaffelten Pauschalsätzen, welche auf den Ergebnissen einer aktuellen Kinderkostenstudie basieren
- eine existenzsichernde Unterhaltsleistung für jedes Kind – unabhängig vom eigenen oder dem Status der Eltern
- die Anhebung der Mindestsicherungssätze für Kinder und Jugendliche, orientiert am realen Bedarf

3.5 Einvernahme von Unmündigen

Immer häufiger erreichen die kija Anregungen von besorgten Eltern hinsichtlich des Umgangs der Polizei mit ihren strafunmündigen Kindern. In diesem Zusammenhang taucht auch oft die Frage nach der Verpflichtung der Unmündigen auf, vor der Polizei auszusagen.

Um nicht nur über die rechtlichen Bestimmungen sondern auch über die praktische Handhabung kompetente Auskunft geben zu können, kontaktierte die kija diesbezüglich die Landespolizeidirektion Vorarlberg.

polizeiliche Einvernahme
von Kindern

Diese erklärten der kija, dass Vernehmungen von Kindern unter Beiziehung von Vertrauenspersonen grundsätzlich vorgesehen seien. Die Vernehmungen selbst erfolgen in einfacher und verständlicher Sprache, wobei eingangs eine Aufklärung und eine Belehrung zu erfolgen haben. Bei Kindern im Volksschulalter erfolge grundsätzlich eine Aufzeichnung der Aussage mittels Diktiergerät, welche in weiterer Folge für die Staatsanwaltschaft in ein Vernehmungsprotokoll übertragen werde und unterschiftslos bleibe. Bei älteren Unmündigen könne – je nach geistiger Entwicklung – die Aussage direkt in ein Vernehmungsprotokoll übertragen und im Anschluss vom Kind selbst unterfertigt werden.

Die Landespolizeidirektion Vorarlberg ließ der kija ergänzend einen Auszug aus dem Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 17.11.2017 betreffend den Umgang mit minderjährigen Straftätern, unmündigen Verdächtigen, Opfern und Zeugen zukommen.

Aus dem Erlass geht hervor, dass die Polizei jedenfalls verpflichtet ist, von Amts wegen jeden ihr zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Straftat in einem Ermittlungsverfahren aufzuklären. Umgekehrt ist jedermann dazu verpflichtet, seinen Teil dazu beizutragen, um Straftaten aufzuklären. Unmündige sind von diesen Regelungen nicht ausgenommen, es bestehen für diese jedoch besondere Verfahrensbestimmungen. Die Polizei hat bei ihren Ermittlungen jedenfalls immer das Prinzip der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Ermittlungen mit Einschränkungen

So sind etwa Ermittlungen gegen einen verdächtigen Straftäter nach Feststellung der Unmündigkeit nur insoweit fortzuführen, als der Sachverhalt und Tatverdacht über seine persönliche Beteiligung an der Straftat hinaus noch nicht hinreichend geklärt sind (z.B. zur Ausforschung weiterer Beschuldigter, zur Sicherung der Rechte und Interessen der Opfer, Sicherstellung des Diebsguts, etc.). Dem Unmündigen darf dadurch jedoch kein Nachteil erwachsen.

Eine Festnahme und Anhaltung strafunmündiger Minderjähriger zur Feststellung des Sachverhaltes ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und zwar

- wenn sie verdächtig sind, eine mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben und
- sie auf frischer Tat ertappt wurden oder der Verdacht sonst in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Tat entsteht.

In diesem Fall hat der Unmündige das Recht, dass auf sein Verlangen und ohne unnötigen Aufschub ein Angehöriger verständigt wird.

Die Ladung strafunmündiger Beschuldigter erfolgt im Sinne der Strafprozessordnung, wobei eine Ladung zur Vernehmung auch an den gesetzlichen Vertreter zu ergehen hat. Eine zwangsweise Vorführung zur Vernehmung wird regelmäßig an der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme scheitern, weshalb erforderlichenfalls Vernehmungen vor Ort, also am Wohnsitz des Betroffenen durchzuführen sind. Die Vernehmungen an sich sind möglichst kurz und auf Wunsch im Beisein einer Vertrauensperson zu halten.

Vertrauenspersonen wichtig

Auch bei der Befragung von unmündigen Zeugen und Opfern ist die Beiziehung einer Vertrauensperson vorgesehen. Darüber hinaus hat die Befragung durch besonders geschultes Personal zu erfolgen.

Minderjährige Opfer gelten als besonders schutzwürdig und haben daher auch das Recht

- von einer Person gleichen Geschlechts vernommen zu werden
- die Beantwortung von Fragen nach Einzelheiten der Straftat wegen Unzumutbarkeit zu verweigern
- auf schonende Einvernahme
- auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- auf Informationen den Beschuldigten betreffend (z.B. Aufhebung der U-Haft, Freilassung, etc.)

Abschließend darf noch einmal zusammengefasst werden, dass die Einvernahme Unmündiger als Verdächtige, Opfer oder Zeugen zwar zulässig ist, aber auf besonders schonende und rücksichtsvolle Art und Weise zu erfolgen hat.

3.6 25 Jahre Kinderrechte in Österreich

Zusammenfassung des Positionspapiers der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Am 5. September 1992 trat in Österreich die UN-Kinderrechtskonvention in Kraft. 25 Jahre später erleben wir – auch anlässlich des Wahlkampfes – eine immer härter werdende Leistungsdruck- und Konkurrenzgesellschaft. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften fordern die Parteien und Listen zu diesem Jubiläumstag dazu auf, nach der Wahl entscheidende kinderrechtliche Verbesserungen voranzutreiben. Denn: die Kinderrechte stehen nicht zur Wahl!

Existenzsicherung

Jedes Kind hat das Recht auf materielle Absicherung. In Österreich leben über 400.000 Kinder und Jugendliche unter der Armutsgefährdungsgrenze und sind somit auch ausgrenzungsgefährdet. 40.000 Kinder erhalten keine Unterhaltsleistungen. In etlichen Bundesländern sind geflüchtete Kinder und Jugendliche von Leistungen der Mindestsicherung (teilweise) ausgeschlossen.

Forderungen
der kijas

Die kijas fordern daher:

- Jedes Kind muss eine existenzsichernde Unterhaltsleistung erhalten
- Eine grundlegende Reform des Unterhaltsrechts für alle bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit durch Einführung von nach Alter gestaffelten Paulschalsätzen
- Anhebung der Mindestsicherungssätze für Kinder und Jugendliche, orientiert am realen Bedarf
- Eine aktuelle Kinderkostenanalyse

Bildung & Ausbildung für alle bis 21

Bildung ist eine zentrale Säule für die Entwicklung und den Verlauf des weiteren Lebenswegs von jungen Menschen. Im derzeitigen Schulsystem erreichen viele Jugendliche keinen Bildungsabschluss oder nicht den, der ihren Fähigkeiten entspricht. Das gilt vor allem für Kinder aus sozio-ökonomisch benachteiligten Familien.

Die kijas fordern daher:

- Ausbildungsrecht für alle bis 21 – unabhängig von Herkunft, Status, etc.
- Staatliche Unterstützung auch für junge Menschen, die die Ausbildung erst mit 18 beginnen
- Verschränkte Schul- und Ausbildungsformen mit psychosozialer Betreuung für junge Menschen von 15 bis 21, die im Regelsystem keinen Bildungsabschluss erreichen

Respektvolles Miteinander in Schulen

Jedes 5. Kind bzw. rund 200.000 SchülerInnen werden im Laufe ihrer Schullaufbahn Opfer von Mobbing. Die langfristigen schädigenden Auswirkungen führen zu tiefem Leid, verletzen die Würde des Menschen und zerstören das Vertrauen in zwischenmenschliche Beziehungen. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf das soziale Miteinander.

Die kijas fordern daher:

- Beziehungskompetenz im Zentrum der Aus- und Weiterbildung von PädagogInnen
- Flächendeckenden Ausbau von Schulsozialarbeit
- Mobbing- und Gewaltpräventions- und Interventionsstellen in allen Bundesländern

Keine zahnlosen Kinderrechte

Es gibt noch mehr Kinderrechtsverletzungen in Österreich: Kinder und Jugendliche, die familiäre Gewalt erleiden, Ungleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen, die in staatlichen Institutionen

Kinderrechte
in Schulen

aufwachsen, fehlende kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung, mangelhafte Unterstützung für Familien und junge Menschen mit Behinderung Diskriminierung von geflüchteten Kinder und Jugendlichen uvm.

Was daher neben Einzelmaßnahmen in den verschiedenen Bereichen unbedingt gestärkt werden muss, sind kinderrechtliche Informations- und Unterstützungsstrukturen, sowie direkte Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen. Dazu zählen die Ratifikation des 3. Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention, sowie der Ausbau der Kinder- und Jugendanwaltschaften als kinderrechtliche Anlaufstellen.

3.7 Jugendschutz – Gesetzesänderung und Kontrolle

Rauchen ab 18

weniger jugendliche
Raucher als Ziel

In Ihrem Positionspapier vom Juni 2017 merkten die Kinder- und Jugendanwaltschaften an, dass Österreich eines der wenigen Länder in Europa sei, welches das Rauchen ab 16 Jahren erlaube und daher auch einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Rauchern unter den Jugendlichen habe. Auch sei es statistisch nachweisbar, dass die breite Mehrheit der heute Rauchenden bereits im Teenageralter damit begonnen habe. Je früher mit dem Rauchen begonnen werde, desto eher entwickle sich gewohnheitsmäßiges und gesundheitsschädigendes Rauchverhalten, welches letztlich zu einem massiv erhöhten Risiko führe, schwere Folgeerkrankungen zu entwickeln und daran zu sterben. Aus Sicht der kijas ein Zustand, der im Sinne einer gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eine Reihe an Maßnahmen erfordere, die eine Trendumkehr bewirken und den Anteil der jugendlichen Raucher minimieren.

Die kijas begrüßten daher grundsätzlich die Initiative des Bundes sowie der Länder, rauchen erst ab 18 Jahren zu gestatten. Ihrer Ansicht nach erfordere es allerdings parallel dazu noch weiterer Maßnahmen:

- ein generelles Verbot von Zigarettenautomaten, um die Verfügbarkeit rund um die Uhr zu beseitigen
- die Einhaltung des Nikotinkonsumverbotes auf Schulgeländen und auf schulbezogenen Veranstaltungen, in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie auf Kinderspielflächen
- eine bundesweite Ausweitung sowie gesetzliche Legitimation von Testkäufen (Mystery Shopping) als sinnvolle Möglichkeit, die Einhaltung des Gesetzes zu überprüfen
- eine Verteuerung der Zigaretten
- bei Verstößen gegen das Rauchverbot: Aufklärung und Unterstützung im Vordergrund (verpflichtendes Beratungsgespräch für Jugendliche und deren Erziehungsberechtigten)

Maßnahmenbündel
notwendig

Abschließend forderten die kijas die Implementierung von Präventionsmaßnahmen bereits in Vorbereitung des Rauchverbots:

- flächendeckender Ausbau des Angebotes professioneller Informations- und Aufklärungsarbeit für den schulischen Bereich (ab der 4. Schulstufe, verpflichtend)
- zielgruppenspezifische Informationskampagnen (Eltern, Lehrer, Jugendarbeiter, etc. als Vorbilder)

Harmonisierung

Die Ständige Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen (STÄNKO) plädiert seit Jahren für eine Vereinheitlichung der Jugendschutzbestimmungen der Bundesländer, da es insbesondere für junge Menschen nicht nachvollziehbar ist, dass die Kinder und Jugendlichen in Österreich beim Kinder- und Jugendschutz nicht gleichbehandelt werden.

Die seit vielen Jahren andauernden Diskussionen um eine mögliche Harmonisierung wurden auch im Jahr 2017 weitergeführt und die Kijas haben dazu neuerlich Stellung genommen. Aus Sicht der Kija Vorarlberg stehen dabei weniger kompetenzrechtliche Fragen im Vordergrund, sondern es sollte an einer gemeinsamen inhaltlichen Position gearbeitet werden. Bei den Ausgehzeiten der über 16-Jährigen ist dies bereits gelungen und auch bei der geplanten Anhebung des Tabakkonsums zeichnet sich eine einheitliche Vorgangsweise ab.

Alkoholkonsum – Altersgrenzen staffeln

Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sollen Kinder und Jugendliche generell keine alkoholhaltigen Getränke erwerben, besitzen oder konsumieren dürfen. Weiters sollte auch verboten sein, ihnen derartige Getränke anzubieten oder diese an sie weiterzugeben. Für 16 bis 18-Jährige sollten der Konsum, der Erwerb und der Besitz von Getränken, die gebrannten Alkohol enthalten, bundesweit verboten werden. Ihnen sollen derartige Getränke auch nicht angeboten oder an sie weitergegeben werden dürfen.

3-stufiges Modell für Ausgehzeiten

Ausgehzeitbegrenzung für bis 14-Jährige sollten mit 23.00 Uhr begrenzt werden.

Für die Altersgruppe der 14 bis 16-Jährigen schlagen die Kijas eine Begrenzung bis 01:00 vor. Für die über 16-jährigen besteht bereits eine bundesweit einheitliche Regelung.

Das Recht der Eltern (Erziehungsberechtigten) ihren Kindern im Rahmen der Erziehung Strukturen vorzugeben und damit auch jenes, die Ausgehzeiten innerhalb des vorgegebenen gesetzlichen Rahmens zusätzlich zu beschränken, ist selbstverständlich beizubehalten.

Strafen und Sanktionen

Grundsätzlich sollte bei Verstößen gegen Jugendschutzbestimmungen wie auch bei anderen Verwaltungsdelikten die Möglichkeit der Abmahnung und des Belehrungsgesprächs durch die exekutierenden PolizistInnen vorgesehen werden.

Bei Anzeigen aufgrund von Verstößen gegen die Jugendschutzbestimmungen durch unter 18-Jährige sollten nicht Strafen im Vordergrund stehen, vielmehr wäre es sinnvoll, die Betroffenen am besten gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten zu Beratungs- und Informationsgesprächen bei der jeweils zuständigen Kinder- und Jugendhilfe bzw. speziell für Jugendschutzberatung ausgebildeten Fachleuten zu verpflichten.

Mystery Shopping

Der Kinderschutz ist in den einzelnen Bundesländern teilweise sehr unterschiedlich geregelt. Seit vielen Jahren gibt es daher sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene Bestrebungen, einheitliche Regelungen zum Jugendschutz in Österreich zu schaffen. Davon sind insbesondere die Bereiche Alkohol, Tabak und verwandte Erzeugnisse, Ausgehzeiten und jugendgefährdende Medien sowie die jeweiligen Strafbestimmungen betroffen.

Im Rahmen des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung 2017/2018 werden klare und einfache Zuständigkeiten in der Gesetzgebung als wesentliches Ziel festgelegt und wird ein Österreich weit geltendes und einheitliches Kinder- und Jugendgesetz als diesbezügliches Beispiel genannt, um die in Österreich bestehende Regulierungs- und Gesetzesdichte merkbar zu reduzieren.

Die Neuregelung der Altersgrenze zum Tabakkonsum für Jugendliche, die zukünftig bei 18 Jahren liegen soll, wurde bereits zwischen den einzelnen Bundesländern vereinbart. Es fehlen aber noch die dafür notwendigen Umsetzungsschritte.

Ergebnisse – Testkäufe – Sensibilisierung

Auch im Jahr 2017 wurde im bisherigen Umfang und Ausmaß mit Hilfe von Testkäufen (Mystery Shopping) das Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak an unter 16-Jährige überprüft. Die Durchführung der Testkäufe erfolgte wie bisher über die SUPRO – Werkstatt für Suchtprophylaxe, die Kinder- und Jugendanwaltschaft übernahm die Koordination und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Abgabe von Tabakprodukten wurde erst das zweite Jahr überprüft. Es kam zu einer deutlichen Verbesserung der Testergebnisse, wobei die Erfahrung zeigt, dass erst nach mehreren Jahren festgestellt werden kann, inwiefern eine nachhaltige Verbesserung erreicht wurde.

Testergebnisse nach Bezirken

Bezirk	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Bregenz	40	17	42,50%	23	57,50%
Dornbirn	41	11	26,80%	30	73,20%
Feldkirch	40	6	15,00%	34	85,00%
Bludenz	40	9	22,50%	31	77,50%
Bregenzerwald	20	6	30,00%	14	70,00%
Gesamt	181				

Testergebnisse nach Bereichen

Bereich	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Handel	120	28	23,30%	92	76,70%
Tankstellen	61	21	34,40%	40	65,60%

Jahresergebnisse

Jahr	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
2003			79,00%		21,00%
2004	280	168	60,00%	112	40,00%
2005	716	410	57,26%	306	42,74%
2006	1.017	430	42,28%	587	57,72%
2007	833	325	39,02%	508	60,98%
2008	456	186	40,79%	270	59,21%
2009	142	46	32,39%	96	67,61%
2010	73	30	41,10%	43	58,90%
2011	262	108	41,22%	154	58,78%

2012	340	96	28,24%	244	71,76%
2013	180	40	22,22%	140	77,78%
2014	180	47	26,11%	133	73,89%
2015	181	46	25,41%	135	74,59%
2016	180	72	40,00%	108	60,00%
2017	181	49	27,10%	132	72,90%
Gesamt	4.840				

Testergebnisse mit Tabak

Tabak	Anzahl Testkäufe	erhalten	nicht erhalten
2016	95	63 66,32%	32 33,68%
2017	81	32 39,50%	49 60,50%

Bereich	Anzahl Testkäufe	erhalten	nicht erhalten
Handel	11	6 54,60%	5 45,50%
Tankstellen	28	15 53,60%	13 46,40%
Trafiken	42	11 26,20%	31 73,80%

Events	Anzahl Testkäufe	erhalten	nicht erhalten
2016	33	21 63,60%	12 36,40%
2017	34	20 58,80%	14 41,20%

Innerhalb der einzelnen Bezirke kam es zwar zu größeren Unterschieden, aber auf das gesamte Bundesland umgelegt, wurde der durchschnittliche Wert der vergangenen Jahre erreicht. Die deutliche Verschlechterung im Abgabeverhalten aus dem Jahr 2016 wurde im abgelaufenen Jahr verbessert.

Vernetzung und Kooperation

Im Februar kam es zu einem Gespräch zwischen SUPRO, Wirtschaftskammer und Kinder- und Jugendanwaltschaft. Anlass für das Gespräch war die Überprüfung von Tabaktrafiken im Rahmen des Mystery Shopping. Es wurde festgestellt, dass hier eine gezielte, nochmalige Information über Sinn und Durchführung der Testkäufe erforderlich ist.

zusätzliche Testkäufe mit fragwürdiger Methode

Weiters wurde diskutiert, wie mit dem Vorhaben der Monopolverwaltung, eigene Testkäufe in Vorarlberg durchzuführen, umgegangen werden soll. Es bestand im Rahmen dieser Besprechung Einigkeit dahingehend, dass es nicht sinnvoll erscheint, dass sich drei Anbieter im Bereich des Mystery Shopping in Vorarlberg mit der Durchführung von Testkäufen befassen. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hegt auch grundsätzliche Zweifel an der geplanten Methode über 16-Jährige, die jünger aussehen, für die Testkäufe einzusetzen. Die Abteilung Ia richtete im Jahr 2017 ein

diesbezügliches Schreiben an die Monopolverwaltung mit dem Vorschlag, entweder die Kontrollen innerhalb der Organisationen gut abzustimmen, oder diese als Gesamtes an die in Vorarlberg bereits tätigen Organisationen SUPRO, bzw. Wirtschaftskammer abzutreten.

Bis Jahresende 2017 war es nicht möglich eine definitive Entscheidung der Monopolverwaltung zu erhalten, ob Testkäufe durchgeführt werden oder nicht.

Das jährliche Koordinationsgespräch fand im April 2017 statt. Neben der Vorstellung der Ergebnisse des letzten Jahres wurde insbesondere die Abstimmung der Kontrollen zwischen Wirtschaftskammer Vorarlberg und der SUPRO diskutiert. Vereinbart wurde, dass die Anzahl der Kontrollen durch SUPRO und Wirtschaftskammer im Jahr 2017 im gleichen Umfang durchgeführt wird.

3.8 Spiel- und Freiräume für Kinder und Jugendliche

Das Recht auf Freizeit ist in der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 31 UN-KRK) – neben vielen anderen wichtigen Punkten – fest verankert. Kinder haben demnach einen Anspruch auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung. Unbestritten alles Dinge, die zentral für die gesunde Entwicklung eines Kindes sind.

Fortschritte sichtbar

Neben der Förderung von Angeboten von Vereinen und Jugendverbänden sowie der Kinder- und Jugendarbeit auf Gemeindeebene sind auch der Ausbau und die Sicherung von Spiel- und Freiräumen wichtig. Das Land Vorarlberg und die Gemeinden haben diesbezüglich in den letzten Jahren große und nachhaltig wirksame Anstrengungen unternommen. Insbesondere hinsichtlich der öffentlichen Spiel- und Freiräume durchaus mit Erfolg (siehe 7.3 Spiel- und Freiraumkonzepte).

Im Hinblick auf die Errichtung von Spielplätzen bei Wohnanlagen wurden bereits 2016 in einem gemeinsamen Treffen Gemeinden und Wohnbauträger für dieses Thema sensibilisiert (Beachtung der Situierung der Spielplätze im Bauverfahren, Einbezug der Betroffenen aller Altersgruppen bei der Bearbeitung und Lösung von Konflikten, etc.). 2017 konnten in weiterer Folge die in diesem Treffen erarbeiteten Möglichkeiten zur regelmäßigen und anhaltenden Bewusstseinsbildung und Informationsarbeit umgesetzt werden: Zum einen wurde vom Institut für Sozialdienste, Kompetenzstelle Wohnen, ein Folder mit dem Titel „Kinderlärm ist Zukunftsmusik“ gestaltet. Zum anderen wurde das Thema wiederkehrend in der Hauszeitung der Vogewosi platziert.

Probleme bei älteren Wohnanlagen

Ein klares Defizit sieht die kija nach wie vor in den eingeschränkten Möglichkeiten zur Errichtung oder Verbesserung von Spielplätzen bei älteren Wohnanlagen. Bestand zum Zeitpunkt der Erbauung einer Wohnanlage weder die gesetzliche noch die behördliche Verpflichtung zur Errichtung bzw. Erhaltung eines Spielplatzes, ist eine (nachträgliche) Vorschreibung nur dann möglich, wenn es zu wesentlichen Änderungen am Gebäude oder in dessen Verwendung kommt.

In einem weiteren Schritt sind daher die rechtlichen Rahmenbedingungen zu diesem Thema zu überdenken. Hierzu trafen sich im späten Frühjahr 2017 erneut das ifs Wohnen, die Projektstelle Kindergerechte Lebensräume und die kija mit Vertretern der Abteilung Wohnbauförderung und der Abteilung Raumplanung des Landes Vorarlberg. Die Beteiligten haben es sich zur Aufgabe gemacht, ein entsprechendes Papier zur Vorlage an die Landesregierung zu erstellen, aus dem hervorgeht, welche gesetzlichen Änderungen aus praxisrelevanter Sicht zur nachhaltigen Schaffung von Spiel- und Freiräumen bei (allen) Wohnanlagen notwendig sind.

3.9 Kleinkindbetreuung

Bedarf an gesetzlichen Änderungen im Bereich der Kinderbetreuung

Im Gegensatz zum Kindergarten- und Schulwesen gibt es für die Kleinkindbetreuung keine ausführlicheren gesetzlichen Bestimmungen. Der Bedarf an gesetzlichen Änderungen im Bereich der Kinderbetreuung scheint jedenfalls gegeben, zumal ein Mängelbehebungsbescheid der Landesregierung – aufgrund von Gewaltvorwürfen gegen eine Betreuerin – vom Landesverwaltungsgericht (LVwG-371-1/201-R4) aus formalen Gründen aufgehoben wurde.

Verbesserungen
notwendig

Bezugnehmend auf diesen Einzelfall kam es zu mehreren Treffen an denen neben der Kinder- und Jugendhilfe und dem Fachbereich Jugend und Familie auch die kija vertreten war. Gemeinsam wurden anhand des Anlassfalles die Problembereiche aufgezeigt und mögliche Lösungsansätze herausgearbeitet. Diese wurden mit der zuständigen Landesrätin besprochen und von der Kinder- und Jugendhilfe in einem mit dem Gemeindeverband abgestimmten Aktenvermerk zusammenfassend wie folgt formuliert:

- **Pädagogische Fachaufsicht über Kinderbetreuungseinrichtungen:**

Die Kinderbetreuungseinrichtungen unterstehen der Aufsicht der Landesregierung. Die Landesbediensteten sehen sich daher auch für die pädagogische Fachaufsicht und die fachliche Beratung zuständig. Eine gesetzliche Verankerung dieser Aufgaben gebe es nicht, werde aber als unbedingt notwendig erachtet, zumal das LVwG die Nichteinholung eines fachspezifischen Gutachtens bemängelt habe.

- **Fachliche Standards:**

fachliche Standards
regeln

Derzeit seien die fachlichen Mindeststandards für die Gewährung einer förderlichen Betreuung für Kinderbetreuungseinrichtungen im „Merkblatt zur Förderrichtlinie“ festgeschrieben. Diese Mindeststandards seien zum einen Bestandteil der Förderrichtlinie und deren Einhaltung Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung, zum anderen gelten sie „faktisch“ auch als Mindestanforderungen für eine förderliche Betreuung im Sinne des § 31 Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJH-G). Bei Verstößen könne zwar auf das Merkblatt verwiesen, nicht aber rechtlich dagegen vorgegangen werden. Auch das LVwG habe in seinem Erkenntnis darauf verwiesen, dass „der bloße Verweis auf ein Merkblatt zu einer näher bezeichneten Richtlinie nicht für zweckmäßig erachtet werde“.

- **Strafregisterauszug, Anforderungen an das Personal:**

Es sollte rechtlich geregelt werden, dass in Kinderbetreuungseinrichtungen nur verlässliche und gesundheitlich geeignete Personen tätig werden dürfen und jeweils ein Strafregisterauszug eingeholt werden muss. Darüber hinaus solle Gemeinden als Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen eine gesetzliche Auskunftsermächtigung nach § 9a Strafregistergesetz (StRegG) eingeräumt werden.

Unter Hinweis auf die Stellungnahme der kija vom 11.01.2013 zum KJH-G, in der ausgeführt wurde, „dass mittelfristig ein umfassendes und eigenständiges Kinderbetreuungsgesetz mit ausführlichen Regelungen zu Qualität, Zielen, Qualifikation des Personals, der Aufsicht zur Kleinkindbetreuung u.dgl. sinnvoll erscheine und auch hier der Hinweis auf die nötige personelle und fachliche Ausstattung nicht ausbleiben könne“ wurden folgende grundsätzlichen Möglichkeiten für die gesetzliche Regelung angeführt:

- Erweiterung des Kindergartengesetzes
- Schaffung eines eigenen Kinderbetreuungsgesetzes
- Ergänzung und Konkretisierung der derzeitigen Regelungen im KJH-G

Von Landesrätin Katharina Wiesflecker und dem Gemeindeverband erging der Vorschlag, zunächst die bestehenden Regelungen zur Kinderbetreuung im KJH-G zu erweitern.

Am 19.07.2017 wurde dieser Aktenvermerk an die Abteilung Gesetzgebung des Landes Vorarlberg (PrsG) mit der Bitte um Prüfung der Vorschläge und weitere Veranlassung übermittelt.

Kostenargument
nicht nachvollziehbar

In Ihrer Stellungnahme vom 11.09.2017 wurde von der Gesetzgebung festgehalten, dass Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergärten bewusst nicht in einem gemeinsamen Gesetz geregelt wurden, um die Standards und damit die Kosten nicht zu erhöhen. Auch die Änderung des KJH-G wurde als nicht erforderlich angesehen, da die Zurückweisung der Rechtssache durch das LVwG aufgrund von Erhebungsmängeln erfolgt sei und ausführlichere Bestimmungen im Gesetz zu keinem anderen Ergebnis geführt hätten. Zudem bestehe bereits nach der bestehenden Gesetzeslage die Möglichkeit, die Bestimmungen zur pädagogischen Fachaufsicht sowie den fachlichen Standards mittels Durchführungsverordnung, welche von der Fachabteilung auszuarbeiten wäre, zu konkretisieren und auf dieser Basis bei allfälligen Missständen gemäß § 31 KJH-G vorzugehen. Eine Änderung der bestehenden Gesetze oder gar die Schaffung eines eigenen Kinderbetreuungsgesetzes erschien aus Sicht der Abteilung Gesetzgebung daher nicht als zwingend notwendig.

Strafregistrauszug
als Standard

Die kija kann das von der PrsG ins Treffen geführte Argument der „höheren Kosten“ nicht nachvollziehen. Insbesondere bei der Betreuung von Kleinkindern sollten klare und eindeutige Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards zur Betreuung festgelegt werden. Die kija hält jedenfalls an ihrer Forderung nach einem eigenen Kinderbetreuungsgesetz fest. Bis zu einer in Aussicht gestellten grundlegenden Änderung in der nächsten Legislaturperiode sollte jedenfalls die von der PrsG vorgeschlagene Durchführungsverordnung ausgearbeitet werden. Umgehend zu konkretisieren sind aus Sicht der kija die fachlichen und persönlichen Anforderungen an das Personal. Es ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, dass für die Betreuung von Kleinkindern keine Verpflichtung besteht, ein Strafregistrauszug vorzulegen.

Gerade kleine Kinder sind aufgrund ihres Alters und ihrer geistigen Entwicklung besonders schutzwürdig. Die fehlende rechtliche Regelung für Kinderbetreuungseinrichtungen sollte nicht allein aus Kostengründen gefährdet werden. Die kija appellierte daher neuerlich an die Landesregierung, sich im kinderrechtlichen Sinne dieser wichtigen Thematik anzunehmen und möglichst rasch eine Lösung herbeizuführen.

4. Vermittlung von Menschenrechten an junge Menschen

4.1 Musiktheater „Kinder haben Rechte“

Breits zum 9. Mal gelangte anlässlich des Kinderrechtetags am 20. November das Musiktheater „Kinder haben Rechte“ mit der Theatergruppe „Traumfänger“ aus Niederösterreich zur Aufführung. Bei diesem Theaterstück lernen die Kinder auf mitreißende Art und Weise die Kinderrechte kennen. Auf der Bühne wechseln sich die nachdenklichen und lustigen Elemente in einem

gelungenen Spannungsbogen ab und halten die Kinder in Bann. Die Kinder werden im Zuschauer-
raum und auf der Bühne aktiv in das Stück eingebunden. Es wird gesungen, getanzt und mitgemacht.

Im Jahr 2017 war die Kinder- und Jugendanwaltschaft mit der Theatergruppe vom 27. bis 29.11. in
drei verschiedenen Gemeinden zu Gast: Schwarzach, Dornbirn und Schruns. Besonders erfreulich
war es, dass uns die Stadt Dornbirn das Kulturhaus für drei Aufführungen kostenlos zur Verfügung
stellte. Somit konnte das Musiktheater für alle Dornbirner Schulen und einige Schulen aus der
Umgebung angeboten werden. Weiters wurde ein umfassender Workshop für Studierende der
PH Feldkirch angeboten.

Neu war im Jahr 2017 die Kooperation mit dem Verkehrsverbund Vorarlberg. So konnten die
Schulen im Rahmen der „Freien Fahrt zur Kultur“ kostenlos mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur
den Aufführungen anreisen. Da auch die Aufführungen von der kija Vorarlberg kostenlos angebo-
ten werden, entstanden für die Schulen oder Eltern keine zusätzlichen Kosten für die Teilnahme
am Musiktheater.

An den fünf Aufführungen nahmen insgesamt 1.313 Schülerinnen und Schüler und 128 Lehrper-
sonen teil.

Aufführungsort	Kinder	Erwachsene	Schulen
Schwarzach Gemeindesaal	247	27	VS Wolfurt Mähdle VS Lauterach Unterefeld VS Lauterach Dorf VS Buch
Dornbirn Kulturhaus	857	76	VS LernART VS Dornbirn Rohrbach VS Dornbirn Oberdorf VS Dornbirn Schoren VS Dornbirn Markt VS Dornbirn Haselstauden VS Dornbirn Kehlegg VS Dornbirn Wallenmähd Freie Montessorischule Altach VS Koblach VS Alberschwende-Müselbach VS Dornbirn Leopoldstraße VS Dornbirn Haselstauden VS Hohenems Markt VS Mäder Jupident
Schruns Kulturbühne	209	25	VS Schruns VS Tschagguns VS Tschagguns-Latschau VS Vandans VS Gortipohl VS Gaschurn VS Bartholomäberg Jupident
	1313	128	
TeilnehmerInnen Gesamt	1497		

kija@school

Wie in den vergangenen Jahren wurde den teilnehmenden Schulen als Vor- bzw. Nachbereitung
ein Besuch von den kija-Mitarbeitenden in der Schule angeboten und den Lehrpersonen Materia-
lien für die weitere Bearbeitung der Kinderrechte zur Verfügung gestellt.

4.2 kija@school

Der Auftrag der kija zur Information und Prävention für Kinder und Jugendliche wird vor allem beim Angebot kija@school umgesetzt. Um möglichst viele Kinder und Jugendliche erreichen zu können, wird die kija von vier freiberuflichen Mitarbeiterinnen, den kija-Botschafterinnen Katharina Felder, Daniela Lehner, Dr.ⁱⁿ Birgit Petermann und Kathrin Schwärzler unterstützt, welche die Workshops möglichst flächendeckend in der Sekundarstufe 1 anbieten und auf Anfrage auch andere Schulen besuchen.

Sekundarstufe 1 Mittelschulen – Unterstufe Gymnasien – Sonderpädagogische Schulen

Beschreibung des Angebots

In eigens konzipierten Unterrichtseinheiten setzen sich die Schüler und Schülerinnen mit dem großen Themenbereich der Kinderrechte auseinander.

Ziel des Angebotes ist es, dass die Schülerinnen und Schüler erfahren, dass die Kinder- und Jugendanwaltschaft mit ihrer Interessenvertretung betraut ist, parteilich auf der Seite der jungen Menschen steht, in schwierigen Situationen als Unterstützung auftritt und vermittelnd tätig wird. Im Zuge der Workshops werden die UN-Kinderrechte thematisiert, ein Austausch über Rechte und Pflichten der Jugendlichen geführt und die Unterscheidung der verschiedenen Rechtsbereiche (Strafrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht) vermittelt. Die Schüler und Schülerinnen erhalten Informationen über jugendrelevante Themen, wie beispielsweise Liebe & Sexualität, Tattoo & Piercing, etc.

Methodisch arbeiten die kija-Botschafterinnen nach einem partizipativen Ansatz. Die Interessen, Themen und Fragen der Kinder stehen im Mittelpunkt. Diese werden mit den Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund der Kinderrechte reflektiert. Dabei wird versucht mit den Kindern in eine Beziehung auf Augenhöhe zu gehen, ohne dabei moralische Ansprüche zu erheben. Gerade bei Fragen zu Gesetzesverstößen oder gesellschaftlich negativ bewerteten Themen ist diese neutrale Haltung wichtig. Die Kinder und Jugendlichen bekommen klare Informationen, als Basis für ihre persönlichen Entscheidungen. Die Vielfalt der Themen mit denen die kija-Botschafterinnen bei den Workshops konfrontiert werden, ist sehr groß und es gibt immer wieder Fragen, die eine Fachexpertise benötigen. Wichtig ist uns dabei die Botschaft an die Kinder und Jugendlichen, dass es Hilfe gibt und sie ein Recht darauf haben, diese Hilfe zu bekommen. Die Kinder erhalten Informationen, wo sie Antworten auf ihre Fragen oder Hilfe bekommen und es wird neben der Kinder- und Jugendanwaltschaft auf Angebote wie „Rat auf Draht“ hingewiesen.

Themen, die 2017 häufig von den Schülerinnen und Schülern eingebracht wurden:

- Rauchen ab 18: Die angekündigte Erhöhung der Altersbegrenzung für das Rauchen wird sehr divers von den Jugendlichen diskutiert. Viele begrüßen eine Anhebung der Altersgrenze, andere sehen in Verboten keine Präventionsmaßnahmen. In fast allen Diskussionen wird von den Jugendlichen hinterfragt, wie mit RaucherInnen und Rauchern, die zum Einstiegszeitraum bereits über 16 Jahre alt sind, dann umgegangen wird.
- Energydrinks: Viele Jugendliche trinken gerne Energiedrinks. In den Gesprächen möchten sie Informationen über die Inhaltstoffe und Auswirkungen haben und fragen nach, ob der Konsum für Jugendliche erlaubt ist.
- Gefälschte Ausweise oder Unterschriften von Eltern: Meist ist den Schülerinnen und Schülern nicht bewusst, dass sie sich hier im Bereich des Strafrechtes bewegen. Eine Aufklärung über die Konsequenzen bezeichnen viele als hilfreich.

Kinderrechte im
Unterricht

großes Interesse

- Sexuelle Belästigung: Ausgelöst durch die „me too“ Debatte ist das Thema auch in den kija@school Workshops angekommen. Die Schülerinnen möchten meist darüber sprechen, ab wann von sexueller Belästigung gesprochen werden kann. Die kija-Botschafterinnen vermitteln in diesen Gesprächen auch immer, wie sich Jugendliche schützen können und wo sie konkrete Hilfe bekommen.
- Pornografie: Die Jugendlichen sind mitunter irritiert, dass sie mit 14 Jahren (in besonderen Fällen mit 13) sexuelle Kontakte haben dürfen, aber erst mit 18 Jahren pornografische Inhalte sehen dürfen. Dies zeigt wie wichtig die Auseinandersetzung ist, was Sexualität und Pornografie unterscheidet.
- Ego-Shooter-Spiele: Die Schülerinnen und Schüler interessieren sich einerseits für die rechtlichen Beschränkungen, andererseits möchten sie darüber diskutieren, warum diese und andere Spiele/Medien für sie nicht gut sein sollen.
- Kinderrechte: Die Kinder und Jugendlichen beschäftigen sich immer wieder mit dem Widerspruch, dass fast alle Staaten der Welt die UN-Konvention unterschrieben haben, es aber trotzdem so viele Verletzungen der Kinderrechte gibt. Dabei beziehen sie sich einerseits auf konkrete Erlebnisse in ihrem Umfeld und andererseits auf globale Problematiken.

Wechsel der Schulstufe

Veränderungen 2017

In der Vergangenheit wurden die Workshops für die 8. Schulstufe angeboten. Rückmeldungen der Schulen, dass in dieser Schulstufe ein sehr großes Angebot an besonderen Aktivitäten herrscht, hat uns dazu bewogen das Angebot auf die 7. Schulstufe zu verlegen. Im Übergangs-Schuljahr 2017/18 werden die Workshops nun für beide Schulstufen angeboten. Das ermöglicht auch einen Vergleich zwischen den Schulstufen. Eine erste Evaluation zeigt, dass sich das Interesse für einzelne Themen stark unterscheidet. Während in der 8. Schulstufe die gesetzlichen Grundlagen, z. B. das Kinder- und Jugendgesetz aktuell sind, ist in der 7. Schulstufe die Offenheit sich mit den Kinderrechten auseinander zu setzen wesentlich höher. Neben den Unterschieden im Alter ist jedoch ein großer Unterschied bei den Interessen zwischen Schülerinnen und Schülern aus ländlichen und urbanen Schulen bemerkbar. Um diesen Veränderungen gerecht zu werden, wird in Zukunft noch stärker auf eine partizipative Methodenwahl Wert gelegt. Die Qualität der Workshops wird durch regelmäßigen Austausch der kija-Botschafterinnen untereinander und mit dem Team der kija und durch interne Weiterbildungen sichergestellt.

Beteiligung im Mittelpunkt

Feedback

Von den Schülerinnen und Schülern erhält die kija durchwegs positive Rückmeldung zum Angebot. Am besten gefällt ihnen, dass in dieser Stunde ihre Interessen und Fragen im Mittelpunkt stehen und sie damit den Verlauf mitbestimmen können. Erfreulich ist auch, dass nach dem Workshop immer wieder Hilfeanfragen bei der kija eintreffen. Auch von den Schulleitungen und den Lehrpersonen gab es durchwegs ein positives Feedback und der persönliche Kontakt baut die Hemmschwelle ab, sich bei der kija zu melden bzw. zu informieren.

Volksschulen

Kinderrechte spielerisch kennenlernen

Beschreibung des Angebots

Die Kinder der Volksschulklassen werden mittels eines eigens entwickelten Würfelspiels mit den Kinderrechten vertraut gemacht. Das Spiel wird mit der ganzen Gruppe gespielt und es ist so konzipiert, dass die Schüler und Schülerinnen aktiv mitmachen können. Die kija-Botschafterinnen haben die Möglichkeit das Spiel so zu steuern, dass sie auf die Gruppendynamik, das Bewegungsbedürfnis der Kinder und ihre Interessen eingehen können. Fast immer würden die Kinder am

Ende der Stunde am liebsten weiterspielen. Jedes Kind erhält beim Workshop ein Postkartenheft mit den Kinderrechten, das von den Lehrpersonen gerne zur vertieften Weiterarbeit genutzt wird.

Schwerpunktmäßig werden den Volksschulen, welche beim Musiktheater teilgenommen haben, die Kinderrechteworkshops angeboten. Somit erhalten die Kinder entweder eine Vorbereitung auf die Themen im Musiktheater oder es schafft die Möglichkeit, nach der Aufführung eine aufarbeitende Stunde zu gestalten, bei welcher die Themen der Kinder vertieft werden können. 2017 war ein leichter Rückgang bei den besuchten Volksschulklassen zu verzeichnen. Dies lag daran, dass das Musiktheater an Wochentagen angeboten wurde, an denen viele Volksschulen keinen Nachmittagsunterricht haben. So musste aufgrund der niedrigen Anmeldungen die Vorstellung am Montagnachmittag für die Kinder abgesagt werden. Erfreulich hingegen war, dass fast alle teilnehmenden Klassen auch das Workshopangebot in Anspruch nahmen und von den Kindern und Lehrpersonen durchgängig positives Feedback zurückkam.

Kooperation mit
der Stadt Dornbirn

Die Kooperation mit der Stadt Dornbirn konnte 2017 weitergeführt werden. So gestalten die kija und Sabine Natter-Müller, Mitarbeiterin der Familienabteilung, gemeinsam den Workshop in allen Volksschulen der Stadt Dornbirn. Die Kinder der dritten und vierten Klassen lernen auf eine spielerische Art und Weise die Kinderrechte und einfache demokratische Grundregeln kennen. Dieser Workshop wird im Rahmen einer Rathausführung und des Besuches des Musiktheaters „Kinder haben Rechte“ im Kulturhaus noch vertieft. Wir freuen uns sehr über die Zusammenarbeit und empfinden es als Bereicherung, dass die Kinderrechte-Beteiligung und -Mitbestimmung von der Stadt Dornbirn so sehr gelebt werden. Zudem erfahren die Kinder flächendeckend, dass die kija bei Problemen als Anlaufstelle dienen kann.

Andere Schulen/Institutionen

Workshops an
anderen Schulen

Auf Anfrage bietet die Kinder- und Jugendanwaltschaft in anderen Schulen oder Institutionen Workshops und Infoveranstaltungen an. So waren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kija 2017 in verschiedenen Polytechnischen Schulen, der HAK Lustenau und Bludenz, der PH in Feldkirch und an der Fachhochschule in Dornbirn. Für diese Schulen gibt es keine standardisierten Workshops, da die Erfahrung zeigt, dass in den meisten Klassen einige Schüler und Schülerinnen sind, die in der Unterstufe bereits einen kija-Workshop mitgemacht haben. Aus diesem Grund wird hier vertiefend und partizipativ gearbeitet und eine noch stärkere Orientierung an den Themenwünschen der Schülerinnen und Schüler grundgelegt.

Außerhalb des schulischen Kontextes war die Kinder- und Jugendanwaltschaft zum Beispiel beim KlassensprecherInnentreffen der Stadt Dornbirn mit einem Infostand vertreten und hielt im Vorarlberger Kinderdorf Workshops für die Kinder und Jugendlichen des Kinderdorfes und der Außenfamilien ab.

Vernetzung

Abstimmung mit
anderen Anbietern

Direktoren und Direktorinnen berichten uns immer wieder, dass sehr viele Institutionen mit den unterschiedlichsten Themen Workshops für Schulen anbieten. Um die Kinder und Jugendlichen nicht zu überfordern oder mit bereits Bekanntem zu überfrachten ist es deshalb sinnvoll sich mit anderen AnbieterInnen abzustimmen. Die kija nahm deshalb an einem Vernetzungstreffen für AnbieterInnen von Präventionsworkshops an Schulen im Bezirk Bludenz teil, welches von der Polizeidienststelle Bludenz organisiert wurde.

Statistik

Im Jahr 2017 konnte die kija insgesamt 4.353 Schülerinnen und Schüler in 78 verschiedenen Schulen bzw. 251 Schulklassen erreichen. Hierfür haben die kija-Mitarbeitenden und die kija-Botschafterinnen 211 Stunden (ohne Fahrtzeit) aufgewendet. Die Zahlen der außerschulischen Workshops und Veranstaltungen sind in dieser Statistik nicht erfasst.

	2015	2016	2017
SchülerInnen			
VMS & Gymnasien	2521	3294	3012
Volksschulen	307	1340	1122
Andere Schulen	-	-	219
SchülerInnen Gesamt	2828	4634	4353
Schulen			
VMS & Gymnasien	37	54	46
Volksschulen	8	33	25
Andere Schulen	5	8	7
Schulen Gesamt	50	95	78
Klassen Gesamt	143	306	251
Stunden Gesamt	123	222	211

4.3 Workshop mit PH-Studierenden

Seminar für angehende Fachpersonen

56 Studentinnen und Studenten des dritten Semesters der PH Feldkirch besuchten einen Workshop, welchen die Schauspieler und Schauspielerinnen der Theatergruppe „Traumfänger“ gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendanwalt abhielten. Die angehenden Pädagogen und Pädagoginnen waren als Multiplikatoren für das Thema Kinderrechte sehr interessiert an der Vermittlung und Umsetzung im Rahmen des Volksschulunterrichts.

Die Themen des Workshops, die mit Szenen aus dem Theaterstück verbunden wurden, waren „Kinderrechte und Kinderschutz“ und „Emotionen im Unterricht“. Christof Rabl, Leiter der Traumfänger und Autor/Komponist des Stückes „Kinder haben Rechte“ vermittelte den angehenden Lehrerinnen und Lehrern, wie Spaß, Musik und Begeisterung einen Trigger für das Lernen darstellen können. Erfreulich war, dass die Studierenden bei den Rückmeldungen das gesamte Angebot sehr gelobt haben und sich auch noch wünschten, bei mehreren Workshops teilnehmen zu können.

4.4 Ombudsstelle für fremduntergebrachte Kinder

Besuche der kija in Einrichtungen

Allgemeine Informationen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist seit mehreren Jahren regelmäßig im Rahmen von Sprechstunden und Besuchen in den Einrichtungen Paedakoop in Schlins, in der Kinderwohngruppe des Vorarlberger Kinderdorfs Tosters und den Wohngemeinschaften des SOS-Kinderdorfs in Dornbirn und Bregenz präsent und im Gespräch mit den dort untergebrachten Kindern und Jugendlichen.

In unterschiedlicher Form werden auch Anliegen von Kindern und Jugendlichen aus anderen stationären Einrichtungen wie Auffanggruppe, Vorarlberger Kinderdorf oder der Stiftung Jupident bearbeitet. In diesen Fällen erfolgt die Kontaktaufnahme entweder über die jungen Menschen selbst, Bezugspersonen wie Eltern oder auch Betreuungspersonen.

Neben der Teilnahme an verschiedenen Arbeitsgruppen erfolgt auch ein regelmäßiger Austausch mit Fachpersonen auf Leitungsebene, um Fragen der Zusammenarbeit und vorgebrachte Anliegen der Kinder und Jugendlichen zu besprechen.

Tätigkeiten im Jahr 2017

Bedingt durch die (Früh-)Karenzierung einer Mitarbeiterin und einer Terminabsage wegen Krankheit kam es im Paedakoop zu 2 Sprechstunden im März und September. Die im Rahmen dieser Kontakte vorgebrachten Anliegen führten zu weiteren 2 Terminen vor Ort.

In der Kinderwohngruppe in Tosters fanden 3 Sprechstunden statt. Insgesamt nutzten 11 Kinder und Jugendliche das Angebot, wobei bei allen mehr als ein Termin stattfand und in Einzelfällen auch ein Einbezug der Fachpersonen sowie der Leitung erforderlich war.

Die Besuche in den Wohngemeinschaften des SOS-Kinderdorfs fanden insgesamt 9 Mal statt. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft nutzt die Möglichkeit, ohne Anwesenheit von Betreuungspersonen mit den untergebrachten Jugendlichen verschiedene Themen und Anliegen zu besprechen. Daraus folgend ergeben sich Einzeltermine zur Vermittlung, Information und Unterstützung.

Insgesamt erfolgte im Jugendbereich eine Einzelfall bezogene Information und Vermittlung in 16 Fällen.

Bearbeitete Themen und Anliegen

Die jungen Menschen äußerten gegenüber der Kinder- und Jugendanwaltschaft eine breite Palette unterschiedlicher Themen und Anliegen. Im Sinne einer Übersicht können diese wie folgt zusammengefasst werden:

- Einwände gegen pädagogische Maßnahmen
- Wunsch nach mehr Beteiligung und gehört werden
- Auseinandersetzungen zwischen betreuten Kindern und Jugendlichen
- Wünsche nach Änderungen von Maßnahmen (Verlängerung von Maßnahmen über die Volljährigkeit, Wunsch nach Wechsel in eine Pflegefamilie)
- Fragen zu Sexualität und Schwangerschaft
- Vorwürfe gegen Betreuungspersonen (festhalten, wegsperren, bzw. wegnehmen von persönlichen Gegenständen, Anordnung einer Ersatzleitung für vermeintlichen Diebstahl)
- Unterstützung bei Verwaltungsstrafverfahren
- Kontaktrecht zu den Eltern
- allgemeine Fragen zum Kinder- und Jugendgesetz
- Möglichkeit und Finanzierung von Schulveranstaltungen
- Unterhaltsfragen
- Schutz vor der Herkunftsfamilie
- körperliche und sexuelle Gewalt in der Herkunftsfamilie
- Vermittlung gegenüber Behörden
- inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen

Bedingt durch die Karenzierung einer Mitarbeiterin kam es zu einem Wechsel der Fachperson, welche die Besuche in den Einrichtungen Paedakoop Schlins und Tosters wahrnimmt. Dieser Wechsel und die Bearbeitung von Vorwürfen gegenüber Betreuungspersonen wurden zum Anlass genommen, um mit der Leitung die Anzahl und Dauer der Sprechstunden, Ablauf und insbesondere Beschwerdemanagement nochmals zu klären. Insbesondere wurde vereinbart, dass bei, aus Sicht der Kinder und Jugendlichen unangemessenen, pädagogischen Maßnahmen und Betreuungspersonen, die die körperliche Integrität der jungen Menschen aus ihrer Sicht nicht wahren, eine zeitnahe und unmittelbare Information an die Leitung in schriftlicher Form ergeht.

Die Leitung des Paedakoop informiert die Kinder- und Jugendanwaltschaft, wie die erhobenen Vorwürfe bearbeitet wurden. Je nach Rückmeldung erfolgte auch eine Information der betreuenden Kinder- und Jugendhilfeabteilungen, bzw. der Fachaufsicht im Amt der Vorarlberger Landesregierung.

Workshops zu Kinderrechten im Vorarlberger Kinderdorf

Obwohl es aus kinderrechtlicher Sicht notwendig wäre, Sprechstunden in allen stationären Einrichtungen in Vorarlberg anzubieten, kann die Kinder- und Jugendanwaltschaft aufgrund der zu geringen personellen Ressourcen dies nicht verwirklichen. Nichts desto trotz versucht die kija den Wünschen der Einrichtungen nach einem Angebot für Ihre Kinder gerecht zu werden. Aus diesem Grund hielt die kija im Herbst 2017 Workshops zum Thema Kinderrechte für die Kinder des Vorarlberger Kinderdorfes und den Außenfamilien ab. Diese Workshops wurden in Kooperation mit den Jugendbotschafterinnen (Jubos) der Young-Caritas durchgeführt. Es war für alle eine sehr große Bereicherung, dass die drei 16-jährigen Jubos Carla Sophie Raffl, Clarina Kaufmann und Laura Wachter ihre Begeisterung und Spontanität mit einbrachten. Die Workshops wurden an das Alter der Kinder angepasst und basierten auf einer aktiven und partizipativen Auseinandersetzung der Kinder mit den UN-Kinderrechten.

5. Netzwerkarbeit / Gremien

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist vor allem in Gremien und Arbeitsgruppen in Vorarlberg aktiv. Schulungen für Fachpersonen oder Studierende werden ausschließlich in Vorarlberg angeboten.

Wichtige Arbeitsgruppen und Themen sind in diesem Tätigkeitsbericht ausführlicher dargestellt. Darüber hinaus nahm die Kinder- und Jugendanwaltschaft an den Treffen der Plattform Menschenrechte, dem Landesjugendbeirat und dem Dialogforum der Polizei teil.

Vorträge und Seminare

Seminare, Vorträge und Workshops mit den Schwerpunkten Kinderrechte, Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft und Kinder- und Jugendschutz wurden an der Fachhochschule Vorarlberg, der pädagogischen Hochschule Vorarlberg, der BAfEP, der Schule für Sozialbetreuungsberufe und bei angehenden Kindergartenassistentinnen und -assistenten durchgeführt.

Mit den Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit des ifs wurde zum Thema „Beteiligung an Schulen“ zusammengearbeitet. Angehende Kinderfußballtrainerinnen und -trainer erhalten durch die kija im Rahmen der Ausbildung wichtige Informationen zum Kinder- und Jugendschutz.

Im Rahmen der Tagung „Familie und Recht“ referierte der kija zum Thema „Über den Paradigmenwechsel vom Kindeswohl zu den Kinderrechten“.

5.1 Fachgremium zur Vermeidung von Grenzverletzungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

Wie vorgesehen, fanden auch 2017 zwei Treffen des Fachgremiums statt. Neben den Änderungen im Heimaufenthaltsgesetz war in diesem Jahr der Umgang mit (vermuteten) sexuellen Übergriffen von Kindern/Jugendlichen auf Kinder/Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen zentrales Thema.

Änderungen im Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG)

zusätzlicher Rechtsschutz

Wesentlichste Änderung des Heimaufenthaltsgesetzes ist die Ausdehnung des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, wodurch die Überprüfbarkeit von altersuntypischen Freiheitsbeschränkungen an Kindern mit psychischen Beeinträchtigungen bzw. geistigen Behinderungen geregelt wird. In diesem Zusammenhang darf auf die entsprechende Stellungnahme der Kijas Österreich zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz vom 09.09.2016 verwiesen werden.

Umgang mit (vermuteten) sexuellen Übergriffen von Kindern/Jugendlichen auf Kinder/Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen

Aus aktuellem Anlass wurden zum gegenständlichen Thema verschiedene Problemstellungen, mit denen MitarbeiterInnen sozialpädagogischer Einrichtungen konfrontiert sind, aufgezeigt:

- Kriterien für die Unumgänglichkeit einer Anzeige?
- Verhalten/pädagogischer Umgang mit diesem Thema während eines laufenden Verfahrens?
- Notwendigkeit der Trennung von „Täter“ und „Opfer“ in jedem Fall?
- Mögliche Unterstützung für das „Opfer“ und für den „Täter“?
- Auswirkungen falscher Beschuldigungen?
- Kinderschutz bei präsentem Risiko der Reinszenierung?
- Notwendigkeit vermehrter Präventionsarbeit?

verbindliche Klärung der Rolle

Es folgte eine Klarstellung der Zuständigkeiten und den damit verbundenen Kompetenzen:

- KJH/BH: Fallsteuerung und Entscheidungshoheit
Information an alle Beteiligten
Platzierungsfrage
- KJH-Einrichtung: pädagogisches Vorgehen
Krisenbewältigung
- Experten-Gremium: interdisziplinäre Fallbesprechung
beratende Funktion

weitere Auseinandersetzung erforderlich

Um den Bedarf und die Sinnhaftigkeit eines pädagogischen bzw. eines Handlungsleitfadens zur Vereinheitlichung des Umgangs bzw. der weiteren Vorgehensweise bei Grenzverletzungen in sozialpädagogischen Einrichtungen feststellen zu können, wurde die Einholung von Erfahrungsberichten der KJH/BHs vereinbart. Diese sollen in der ersten Sitzung des neuen Jahres präsentiert und reflektiert werden. Daneben werde weiter darüber zu diskutieren sein, wie im Einzelfall zwischen tatsächlichem Tatbestand und Verdacht unterschieden wird, welcher pädagogische Umgang angebracht ist, etc. Darüber hinaus werde ein in einem Austauschtreffen zwischen einer Kriminologin aus Rheinland-Pfalz und Vertretern des Landes Vorarlberg zu erarbeitender Vorschlag über die Aufarbeitung von Grenzverletzungen in die Diskussion miteinbezogen werden.

An dieser Stelle darf eine Literaturempfehlung abgegeben werden:

„Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte

in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“, Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm

www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Sprich_mit_Handlungsempfehlungen.pdf

Spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“

Es wurde einvernehmlich die Empfehlung ausgesprochen, künftig von allen Mitarbeitern in regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre) sowohl die Strafregisterbescheinigung als auch die spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ einzuholen. Ob die dafür anfallenden Kosten von den Mitarbeitern selbst getragen werden müssen oder ob eine Kostenübernahme erfolge, bleibe dabei jeder Stelle bzw. Einrichtung selbst überlassen.

5.2 Dialoggruppe Stationäre Einrichtungen

In der Dialoggruppe Stationäre Einrichtungen werden unter Einbezug der Kinder- und Jugendanwaltschaft mit verschiedenen Institutionen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung diskutiert. Im Jahr 2017 wurden folgende Themen bearbeitet:

- Flexibilisierung der Hilfen zur Erziehung
- Weiterentwicklungen im Angebot der Kinderwohngruppen
- Teamzusammensetzung in Einrichtungen der vollen Erziehung
- Qualifikationen von Mitarbeitenden in Einrichtungen der vollen Erziehung
- Standardisierte Qualitätssicherungsmaßnahmen

Qualitätskriterien
laufend überprüfen

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist die laufende Reflexion der Qualitätskriterien, der Rahmenbedingungen und der Haltungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen eine wichtige Maßnahme um bestehende und neue Herausforderungen laufend zu diskutieren und reflektieren.

Im Bereich der Flexibilisierung der Hilfen zur Erziehung wurde das Paedakoop als geeignete Einrichtung zur Umsetzung eines Pilotprojekts ausgewählt. Innerhalb der nächsten 2 Jahre soll erprobt werden, inwiefern die Finanzierung über ein Globalbudget eine Verbesserung bei der Bereitstellung von passgenauen Hilfen möglich macht. Insbesondere dem Thema der Kooperation zwischen öffentlicher Kinder- und Jugendhilfe und dem Paedakoop soll im Rahmen von regelmäßigen Evaluierungsgesprächen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die auch im Kinderbereich deutlich bemerkbare Zunahme von Kindern mit zusätzlichem, sozialpsychiatrischem Betreuungsbedarf führt dazu, dass der im Jugendbereich schon erfolgreich gegangene Weg eines integrativen Konzepts auch im Kinderbereich ausgeweitet wird. Im Amt der Vorarlberger Landesregierung wird sowohl ein verbesserter, abteilungsübergreifender Austausch erfolgen, als auch die Kooperation zwischen sozialpädagogischen und sozialpsychiatrischen Institutionen verbessert.

qualifiziertes Personal
notwendig

Von den Anbietern im Bereich der stationären Unterbringungen wird in den letzten Jahren wiederholt rückgemeldet, dass die Betreuungsanforderungen für die untergebrachten Kinder und Jugendlichen ständig steigen. Die Fallkonstellationen werden komplexer. Die Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen, welche auch einen sozialpsychiatrischen Unterstützungsbedarf haben, steigt und insgesamt ist somit auch eine gestiegene Anforderung an die Betreuungspersonen festzustellen. Neben standardisierten Qualitätssicherungsmaßnahmen wie regelmäßige Fort- und

Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kommt der Auswahl geeigneter Personen eine große Bedeutung zu. Die Frage der Mindestqualifizierung und des Mindestanstellungsmaßes wurde im Rahmen der Fachgruppe intensiv diskutiert. Ebenso wurde beraten, inwiefern Nachqualifizierungsmaßnahmen die erforderlichen Mindeststandards sicherstellen können. Jedenfalls unterstützt die Kinder- und Jugendanwaltschaft die Ziele der Vereinheitlichung der Standards, deren einheitliche Einhaltung und Vertretung nach außen und die Regelung von Mindestqualifizierung bei künftigen Einstellungen.

Auch wenn die Personalsuche in den letzten Jahren zunehmend schwierig geworden ist, muss vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderungen darauf geachtet werden, dass gut qualifiziertes und geeignetes Personal in der Betreuung eingesetzt wird.

5.3 Fachgremium GrenzgängerInnen

Im Fachgremium GrenzgängerInnen werden komplexe Einzelfallkonstellationen mit dem Ziel beraten, Betreuungs- bzw. Beziehungsabbrüche im stationären Kontext zu vermeiden. Es kommt immer wieder vor, dass volle Erziehung bei Kindern und Jugendlichen zu scheitern droht und keine Rückkehr in die Ursprungsfamilie möglich ist. Oft sind passgenaue Hilfen im Regelsystem nicht verfügbar und es ist deshalb erforderlich, dass System- und Disziplinen übergreifend nach Lösungen gesucht wird. Dieses auf 3 Jahre angelegte Projekt (2016 bis 2019) wurde im vergangenen Jahr fortgeführt.

Gremium zu wenig genutzt

Bedauerlicherweise kam es im Jahr 2017 zu einem deutlichen Rückgang der Anzahl der eingebrachten Fälle. Aus diesem Grund kam es mehrfach zur Absage des Fachgremiums und auch eine Evaluation bzw. Auswertung im erweiterten Plenum fand nicht statt.

In der Sitzung vom September 2017 wurde dieser Umstand ausführlich unter den Beteiligten diskutiert. Angedacht wurde dabei eine Öffnung des Fachgremiums für komplexe, ambulante Fälle sowie Fälle aus dem Bereich der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge und Anfragen aus dem Schulbereich. Auch themenbezogene Fragestellungen können in der hochkarätig zusammengesetzten ExpertInnenrunde eingebracht werden. Beispielsweise wurde im Jahr 2017 als das Thema „Jugendliche auf der Straße“ breit diskutiert und die Einsetzung einer Arbeitsgruppe angeregt.

Sowohl die Teilnehmenden des Fachgremiums als auch die politisch verantwortlichen Landesräte Wiesflecker und Bernhard sind ebenso wie die Kinder- und Jugendanwaltschaft davon überzeugt, dass dieses Fachgremium und die Diskussion scheinbar unlösbarer Fälle von hohem Nutzen und von besonderer Wichtigkeit ist.

Die Weiterführung bis zum Ende des Projektzeitraums ist in jedem Fall vereinbart und sichergestellt.

5.4 Kooperation mit Ärzteschaft

regelmäßiger Austausch sinnvoll

Dieses Gremium tagte, wie geplant und vereinbart im Jahr 2017 zwei Mal. In der Frühjahrssitzung wurden umfassend die Themen Kriterien für Gefährdungsfaktoren im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, Erfahrungen in der Zusammenarbeit und Vorgangsweise bei Gerichtsanträgen diskutiert.

Im Herbst wurden anhand konkreter Fallbeispiele Fragen der Zusammenarbeit und Anwendung des Handbuchs der Kinder- und Jugendhilfe ausführlich erörtert.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat für das Fachgremium das Thema „Vulnerabilität und Mitwirkungspflicht in Asylverfahren für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge“ recherchiert. Hingewiesen wurde gegenüber der Ärzteschaft, dass im Asylverfahren eine erhöhte Mitwirkungspflicht für vulnerable Personen gilt. Ärztliche Befunde und Gutachten, sowie Arztbriefe und Ähnliches müssen den Asylbehörden unverzüglich vorgelegt werden. Eine Vorlage erst im Rahmen der Einvernahme beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ist nicht mehr ausreichend. In der Begründung für diese gesetzlichen Bestimmungen wurde darauf hingewiesen, dass jene Opfer von Gewalt oder Folter, die durch Anwendung schwerer Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt oder durch ein gleichwertiges Ereignis an einer belastungsabhängigen, krankheitswertigen Störung leiden, ein verfahrensrechtlicher Schutz besteht. Im Verfahren ist auf die besonderen Bedürfnisse der jungen Menschen Bedacht zu nehmen und damit die Behörden diese Verpflichtung umsetzen können, ist es erforderlich, dass ihnen entsprechende ärztliche, bzw. medizinische Befunde und Gutachten zukommen.

Mittelfristige Schwerpunktsetzung

Es wurde vereinbart, dass im Jahr 2018 der Primar für Erwachsenenpsychiatrie sowie der Obmann der Fachgruppe Psychiatrie/Neurologie zu einem fachlichen Austausch in die Arbeitsgruppe eingeladen werden. Dieser Austausch dient vorbereitend dazu, den im Jahr 2019 als Schwerpunkt der Fachbereiche Sozialpsychiatrie und Sucht der Kinder und Jugendhilfe „Kinder psychisch kranker Eltern“ zu diskutieren.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist der von der Kinder- und Jugendhilfe im Amt der Landesregierung gesteuerte Austausch zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Vertretern der Ärzteschaft ausgesprochen produktiv und zielführend. Das Verständnis der jeweiligen Arbeitsweisen und gesetzlichen Grundlagen befördert die Kooperation und konfliktfreie Zusammenarbeit im Einzelfall.

5.5 Vernetzungstreffen Kinderschutzgruppen der Krankenhäuser

Dieses Vernetzungstreffen dient vor allem einem regelmäßigen Austausch zwischen den Kinderschutzgruppen der Krankenhäuser und Vertretern der Kinder- und Jugendhilfe. Im Jahr 2017 wurden die Themen Kooperationsstandard zwischen Krankenhäusern und der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert, sowie ein Dokumentationssystem für Kinderschutzfälle.

Dokumentations-
system eingerichtet

Ausgehend von der Krankenhausbetriebsgesellschaft ist es mittlerweile gelungen, für alle Krankenhäuser in Vorarlberg ein elektronisches Dokumentationssystem für Verdachtsfälle von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu implementieren. Ziele und Vorteile des Dokumentationssystems sind niederschwelliger Zugang der Kinderschutzgruppe für Verdachtsfälle, eine rechtssichere Dokumentation, Nachvollziehbarkeit des Bearbeitungsvorgangs und standortübergreifender Zugriff auf Verdachtsfälle. Die grundsätzliche Reflexion der Kooperation zwischen den einzelnen Bezirkshauptmannschaften und den verschiedenen Kinderschutzgruppen wird im Fachgremium regelmäßig besprochen und Verbesserungen diskutiert. Insbesondere soll im Jahr 2018 der Kooperationsstandard zwischen den Krankenhäusern und der Suchtkrankenhilfe weiter verbessert werden und die Möglichkeit der Einrichtung einer forensischen Kinder- und Jugenduntersuchungsstelle in Vorarlberg geprüft werden.

5.6 Vergabegremien

Gewaltprävention in der offenen Jugendarbeit

Im Jahr 2007 tagte das Vergabegremium, dem die Kinder- und Jugendanwaltschaft seit Beginn angehört, zur Bewertung von eingereichten Projekten zum ersten Mal. Im Fokus stand das Thema „Gewaltprävention in der Offenen Jugendarbeit“.

In den vergangenen 10 Jahren befasste sich das Vergabegremium mit einer Vielzahl unterschiedlicher Projekte aus den verschiedensten Einrichtungen. Neben der Bearbeitung von unterschiedlichen Themen waren auch verschiedenste methodische Schwerpunkte erkennbar und in einigen Einrichtungen wurden Projekte über mehrere Jahre weiterentwickelt und ausgebaut. Unabhängig von inhaltlichen und methodischen Schwerpunkten wurden die eingereichten Projekte in einem dreistufigen Verfahren geprüft und bewilligt. Das Jubiläum war der Anlass, die gemachten Erfahrungen in der Publikation „156 starke Impulse – zehn Jahre Jugendsozialarbeit im Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit“ zusammen zu fassen.

Niederschwellige Jugendberatung in der Offenen Jugendarbeit

Die eingereichten Projekte sind in nicht wenigen Einrichtungen zu einem fixen Bestandteil des Regelbetriebes geworden. Durch die intensive Befassung mit verschiedenen Themen, die wissenschaftliche Begleitung und die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Methoden und Handlungsansätzen erfolgte über den Weg der Projektförderschene eine Qualifizierung der Mitarbeitenden und die Implementierung innovativer Ansätze in den Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit. Inwiefern neben den durchgeführten Projekten auch niederschwellige Jugendsozialarbeit in Form von Einzelfallberatung und Begleitung in der Offenen Jugendarbeit angeboten werden soll, blieb bis auf wenige Ausnahmen in größeren Einrichtungen unbeantwortet. In der bisherigen Finanzierungsstruktur legt der Fachbereich Jugend wohl Wert darauf, dass die Offene Jugendarbeit ihre zentrale Kompetenz in der Kultur- und Freizeitarbeit sieht und in diesem Kontext Kontakt und Beziehung zu jungen Menschen aufgebaut wird. Der Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe, der die Projektgelder zur Verfügung stellt, unterstützt die Offene Jugendarbeit, damit diese mit benachteiligten und teilweise randständigen Jugendlichen arbeiten kann. Aus Sicht der KiJa ist es wünschenswert, dass Möglichkeiten und Chancen des Zuganges und der Unterstützung junger Menschen aus beiden Perspektiven gesehen und ermöglicht werden. Es wird auch im Hinblick bezogen auf Einzelfallarbeit und bereits etablierter und evaluierter Projekte zu diskutieren sein, inwieweit neben der Projektförderschene andere Finanzierungsformen realisiert werden können.

Bilanz aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die in den vergangenen 10 Jahren bereitgestellten und an die Einrichtungen vergebenen Mittel haben in mehrfacher Hinsicht einen nachhaltigen Nutzen gestiftet:

- Innovation und Professionalisierung der Einrichtungen und Mitarbeitenden wurde ermöglicht.
- Auf vielfältige und durchaus unterschiedliche Art und Weise erfolgte die Installierung von Vernetzungs- und Kooperationsebenen zwischen verschiedenen Institutionen (regional und landesweit).
- Eine Vielzahl jugendrelevanter Themen wurde aufgegriffen und bearbeitet.
- Der Bedarf für Angebote an begleitender Beratung und Betreuung von Jugendlichen wurde sichtbar gemacht.
- Durch die breite mediale Berichterstattung konnte sich die OJA über die verschiedenen Projekte in der regionalen Öffentlichkeit präsentieren.

10 Jahre
Projektförderung

vielfacher Nutzen

Eingereichte Projekte 2017

Einrichtung		Fördervereinbarung (EUR)
OJA Bregenzerwald	Gute Stube	12.000
Verein Amazone	Projekt X	12.000
OJA Wolfurt	Gemeinsam beim Jugendplatz „Habedere“ – Fortsetzung	12.000
OJA Wolfurt	z'Wolfurt dahoam	12.000
OJA Lustenau	"Habedere" 3.0	12.000
Villa K. OJA Bludenz	It's up 2 u	12.000
OJA Klostertal/Montafon	Same Same but Different – Part II	24.000
OJA Feldkirch	Mut tut Gut: Es war einmal, wir blicken in die Zukunft	12.000
OJA Hohenems	Mensch 3.0 – Emotionen	12.000
OJA Höchst	Immer dra blieba	12.000
OJA Satteins	LOCO – Klappe die II.	12.000
Between	Entdecke die Wahrheit!	12.000
OJA Lauterach	10. Jugendsozialarbeitsprojekt der Offenen Jugendarbeit Lauterach 2017	12.000
	Gesamt für Projekte	156.000
	Koje	19.400
	Kurzinterventionen	21.577
	Gesamtsumme	196.977

Kurzinterventionen

Einrichtung		Gesamt (EUR)
OJA Leiblachtal	Gemeinsam & aktiv	4.000
Jugend Altsch	Sport, Kreativität und Gesundheit – Teil 2	4.000
OJA Götzis	Action im Dorf	4.000
OJA Frastanz	Talking 'bout Respect	4.000
OJA Mäder	Fit for Us – ein soziales Kompetenztraining in Jugendgruppen	1.577
JKAWalgau	Into the Wild	4.000
		21.577

Vergabegremium Extremismusprävention und Demokratiekultur

Im Jahr 2017 wurden Mittel für insgesamt 9 Projekte, schwerpunktmäßig aus der Offenen Jugendarbeit, zur Extremismusprävention eingereicht. Die einreichenden Organisationen werden bei der Umsetzung der Projekte durch die Fachgruppe Radikalisierungsprävention unterstützt. In fachlicher Hinsicht werden eingereichte Projekte insbesondere durch externe und unabhängige Fachpersonen geprüft. Die tatsächliche Relevanz in Hinsicht auf Radikalisierungsprävention erfolgt durch Mag.^a Verena Fabris, Leiterin der Beratungsstelle Extremismus und Dr. Heinz Schoibl, Sozialwissenschaftler in Salzburg.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft entscheidet gemeinsam mit der Geschäftsführung der koje und dem Leiter der Offenen Jugendarbeit Dornbirn letztendlich über die Vergabe der Mittel.

Einrichtung	Titel	Fördermittel (EUR)
OJA Lustenau	Vielfalt zum Wohlfühlen	6.000
OJA Feldkirch	Zuerst Mensch: Gemeinsam sind wir Stark	6.000
Verein Amazone	Gleichheit in der Vielfalt	6.000
Villa K. – OJA Bludenz	Mehr Farbe in graue Köpfe	6.000
S16 – Jugend Klostertal	Blue:Eye – Sei nicht Blauäugig – Prävention gegen Extremismus, Rassismus und Gewalt	6.000
Jugendtreff Westend	MUT und WUT – kreativer Umgang mit Aggressionen	6.000
OJA Lauterach	You never know. Man kann nie wissen.	6.000
Vindex – Schutz & Asyl	Wir schlüpfen in eine andere Haut	6.000
Walktanztheater	RADIKAL. THEATER. Oder DIE PUNKS DES ISLAM	6.000
Gesamtsumme		54.000

5.7 Arbeitsgruppe Jugendliche auf der Straße

Im Rahmen des „Fachgremium GrenzgängerInnen – Kinder und Jugendliche, die Systemgrenzen aufzeigen“ wurde das Thema aufgegriffen und von der Jugendanwaltschaft empfohlen eine Arbeitsgruppe einzurichten. Folgende VertreterInnen der privaten KJH (Paedakoop, ifs Sozialpädagogik, SOS-Jugendwohnens), der Offene Jugendarbeit, der BH-KJH, eventuell der Wohnungslosenhilfe und der IVa (KJH, Sozialpsychiatrie) haben sich bereit erklärt mitzuarbeiten.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppensitzung im April 2017 wurde die Bedarfslage (Erhebung vom Dezember 2016) vorgetragen und die unterschiedlichen Perspektiven zum Thema diskutiert. In weiterer Folge wurde beschlossen, dass weitere Akteure im Handlungsfeld Wohnungslosenhilfe beigezogen werden sollten.

Die weiterführenden Gespräche des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe führten zum Ergebnis, dass bei den bestehenden Angeboten die Fragen der Zugangskriterien und auch der Ausschlusskriterien geprüft werden sollte, bevor darüber nachgedacht wird, ein weiteres Angebot zu entwickeln. Die Wohnungslosenhilfe sprach sich aus fachlichen Gründen klar gegen die Etablierung

Entscheidung
vertagt

einer Notschlafstelle für Jugendliche in Vorarlberg aus mit der Begründung, die Gefahr, dass ein neues Angebot einen nicht wirklich vorhandenen Bedarf wecken könnte, wäre aus ihrer Sicht groß.

Aktuell gibt es aus Sicht des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe keinen Bedarf Jugendliche auf der Straße, welche kein Angebot des Regelsystems mehr in Anspruch nehmen, durch eine Notschlafstelle zusätzlich zu unterstützen. Das Konzept der WG KOMPASS wurde auf ein teilstationäres Angebot erweitert und sollte auf diese Zielgruppe ausgerichtet werden. Weiters wird im Rahmen des Masterstudiums zweier Studentinnen der FH Vorarlberg Thema in der Masterthesis bearbeitet. Die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen werden im Frühjahr 2018 vorgestellt und sollen in den weiteren Dialog und Prozess einfließen.

6. Stellungnahmen zu Gesetzen, Verordnungen sowie Spiel- und Freiraumkonzepten

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg hat unter anderem die in § 4 Abs. 4 Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetz (KJA-G) normierte Aufgabe, die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Gesetzgebung, der Politik und der Öffentlichkeit zu vertreten. Dies erfolgt üblicherweise durch die Abgabe von Stellungnahmen zu gesetzlichen Begutachtungsentwürfen sowohl auf Landes- als auch – zumeist in Kooperation mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (kijas) – auf Bundesebene sowie durch die Abgabe von Empfehlungen, Anregungen und Forderungen, die zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen beitragen können.

6.1 Stellungnahmen der kija Vorarlberg

- Stellungnahme zum Entwurf über eine Änderung des **Mindestsicherungsgesetzes**
- Stellungnahme zum Entwurf über eine Änderung der **Kernleistungsverordnung**
- Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die **Anerkennung von Dokumenten zum Nachweis des Alters**
- Stellungnahme zum Entwurf über eine Änderung der **Mindestsicherungsverordnung**
- Stellungnahme zum Entwurf über eine Änderung des **Schulerhaltungsgesetzes**

Mindestsicherungsgesetz

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist ein Instrument der Armutsbekämpfung und der Absicherung menschlicher Grundbedürfnisse. Für die kija ist es unerlässlich, dass hilfsbedürftige Kinder, Jugendliche und deren Familien in ausreichender Höhe, rasch und zuverlässig Unterstützung erhalten.

mehrere Anliegen bei
der Mindestsicherung

Die kija sprach sich daher in ihrer Stellungnahme zum Entwurf über eine Änderung des Mindestsicherungsgesetzes ausdrücklich dagegen aus, bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit neben dem Kinderbetreuungsgeld auch den Familienzuschuss zu berücksichtigen. Im Gegensatz zum Kinderbetreuungsgeld stehe der Familienzuschuss nur jenen Familien zu, deren Einkommen die

Höchstgrenze nicht überschreiten. Mit der Berücksichtigung des Familienzuschusses bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit werde dessen wichtigstes Ziel, nämlich die finanzielle Entlastung von einkommensschwachen Familien durch ein sozial ausgewogenes Zuschussystem, untergraben. Auch weitere Ziele wie die Wertschätzung der Familie als wichtigstes Fundament der menschlichen Gesellschaft sowie die Wahlmöglichkeit zwischen beruflichem Wiedereinstieg und Familienarbeit sah die kija als gefährdet an.

In diesem Zusammenhang kritisierte die kija in ihrer Stellungnahme auch, dass weder aus dem Gesetzesentwurf noch aus den Erläuternden Bemerkungen hervorging, wie viele Familien bzw. Kinder und Jugendliche tatsächlich von dieser Regelung betroffen sind.

Letztlich konnte zumindest ein Teilerfolg erzielt werden: Es werden erst ab 01.07.2017 gewährte Zuschüsse berücksichtigt.

Befürwortet wurde seitens der kija die Erleichterung für die Gewährung von Sachleistungen, wenn Geldleistungen nicht zweckmäßig eingesetzt werden, sofern dadurch der Lebensunterhalt für Kinder und Jugendliche besser sichergestellt werden kann.

Wohnbedarf pauschaliert

Eine deutliche Verschlechterung zur bisherigen Situation sah die kija aber jedenfalls in der Pauschalierung des Wohnbedarfs. Waren bis dato sämtliche, tatsächlich anfallenden Kosten des angemessenen Wohnbedarfs durch die Mindestsicherung gedeckt, solle der Differenzbetrag, um den nunmehr die tatsächlichen Wohnkosten den Höchstsatz übersteigen, von den für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden Beträgen beglichen werden.

Der mit dieser Regelung erhoffte Zweck, nämlich die Inanspruchnahme kostengünstiger Wohnmöglichkeiten durch Mindestsicherungsbezieher, scheitere aus Sicht der kija allein schon daran, dass keine kostengünstigen Wohnungen zur Verfügung stehen.

Die kija forderte daher, von der Pauschalierung bzw. den geplanten Kürzungen des Aufwandes für Wohnbedarf abzusehen und in einem ersten Schritt leistbare Wohnmöglichkeiten zu schaffen.

Darüber hinaus machte sie darauf aufmerksam, dass bei allen geplanten Änderungen, welche den Anspruch, die Kürzung, die Rückzahlung und die Gewährung der Mindestsicherung betreffen, immer auf das Wohlergehen betroffener Kinder und Jugendlicher Bedacht zu nehmen ist.

Da tiefgreifendere Regelungen zum Mindestsicherungsgesetz (z.B. Höhe der Kürzungen, Härtefallklausel, etc.) in der Verordnung zu erwarten waren, ersuchte die kija abschließend und mit Erfolg um Durchführung eines Begutachtungsverfahrens zur Verordnung.

Kernleistungsverordnung

Die Anpassung der Kernleistungsverordnung an die nach Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 gewonnenen Erfahrungen wurde seitens der kija in ihrer Stellungnahme sehr begrüßt.

umfassende Stellung- nahme der kija

Auch von der kija als unbedingt notwendig befunden wurde die Ausdehnung der Gewährung von Hilfe auf Selbstmelderinnen und Selbstmelder. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, auf die umfassende Aufnahme in die Verordnung zu achten.

Nicht eindeutig geklärt wurde aus Sicht der kija, in welcher Form und Ausführlichkeit die Dokumentation nach Wegfall des Mitteilungsbogens zukünftig zu erfolgen habe, weshalb eine Klarstellung gefordert wurde.

Bei der Prüfung einer Mitteilung auf das Vorliegen eines konkreten Verdachtes einer Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen reicht grundsätzlich die bloße Gefährdung aus. Beim

Vorliegen anderer als der in der Verordnung aufgezählten Verdachtsmomente wurde im Entwurf aber eine erhebliche Gefährdung vorausgesetzt, um eine entsprechende Abklärung rechtfertigen zu können. Die kija sah darin eine Einschränkung der gesetzlichen Grundlage zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, da das Vorarlberger Kinder- und Jugendhilfegesetz, auf deren Grundlage die Verordnung zu erlassen war, lediglich das Vorliegen eines konkreten Verdachtes einer Gefährdung vorsehe. Die kija forderte daher – mit Erfolg – die Streichung des Begriffs „erheblich“.

Die Präzisierung und Neuordnung der Gefährdungsfaktoren zur besseren Kategorisierung wurde von der kija befürwortet. Sie machte jedoch auch auf die Wichtigkeit der emotionalen Vernachlässigung aufmerksam, die nicht mehr als eigener Punkt angeführt wurde. Ebenso wurde die Aufforderung zur Kriminalität von der Liste der Gefährdungsfaktoren gestrichen. Die kija regte daher die Aufnahme dieser Punkte zumindest in die Erläuternden Bemerkungen an.

Bei der Regelung der Hilfeplanung sollten Aufträge bzw. Auflagen „vereinbart“ werden können. Die kija war jedoch der Ansicht, dass Aufträge bzw. Auflagen richtigerweise „erteilt“ werden.

Auflagen für die Kinder- und Jugendhilfe nicht möglich

Unabhängig davon, sprach sich die kija auch ausdrücklich gegen die Aufnahme bzw. den Beibehalt dieser Begrifflichkeiten in der Kernleistungsverordnung aus. Das Erteilen von Aufträgen bzw. Auflagen sei weder im Bundes- noch im Landes- Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgesehen und finde daher auch in der Kernleistungsverordnung keinen Platz. Aus Sicht der kija stehe dies im Widerspruch mit den Grundsätzen, Zielen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, welche Erziehungsberechtigte bei der Ausübung von Pflege und Erziehung durch Information und Beratung unterstützen und stärken bzw. bei Bedarf zum Schutz des Kindeswohls Erziehungshilfen gewährleisten soll.

Der Forderung der kija wurde schließlich nachgekommen und die Begrifflichkeiten Aufträge bzw. Auflagen wurden durch den Begriff „Aufgaben“ ersetzt.

Hinsichtlich der Fallsteuerung erinnerte die kija an ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Kernleistungsverordnung vom 01. August 2013. Bereits bei der Erstellung der Verordnung wurde seitens der kija die zweimal jährliche Überprüfung vor Ort bei voller Erziehung angeregt, da die vorgesehene einmalige Überprüfung pro Jahr als nicht ausreichend erachtet wurde. Nun sollte diese Bestimmung insofern wieder abgeschwächt werden, als dass lediglich eine davon vor Ort stattzufinden habe.

Besuche der Kinder wichtig

Dagegen sprach sich die kija mit Erfolg aus. Es sei unerlässlich, die betroffenen Kinder und Jugendlichen beide Male in ihrer gewohnten Umgebung aufzusuchen, um sich ein Bild über die Gesamtsituation zu verschaffen und vertrauensvoll mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu kommen.

Anerkennung von Dokumenten zum Nachweis des Alters

Mit Novellierung des Jugendgesetzes wurde der Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt, mittels Verordnung Jugendkarten als zulässigen Altersnachweis zu deklarieren. Diese Möglichkeit hat die Landesregierung wahrgenommen und hat kurz nach Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendgesetzes eine entsprechende Verordnung erlassen, wonach die Jugendkarte des Landes Vorarlberg („aha card“) als Altersnachweis anerkannt werde.

Im Begutachtungsverfahren hat die kija eine ausschließlich positive Stellungnahme dazu abgegeben, worin auch die Anerkennung der Jugendkarte in digitaler Form und deren farbliche Gestaltung zur einfacheren Altersfeststellung lobenswerte Erwähnung fand.

Mindestsicherungsverordnung

In ihrer Stellungnahme zum Entwurf über eine Änderung der Mindestsicherungsverordnung verwies die KiJa im Wesentlichen auf ihre Stellungnahme zur Änderung des Mindestsicherungsgesetzes im selben Jahr.

Es wurde noch einmal festgehalten, dass der Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen der KiJa dann als gerechtfertigt erscheine, wenn dadurch der Lebensunterhalt für Kinder und Jugendliche besser sichergestellt werden könne.

Vehement sprach sich die KiJa gegen die Staffelung der Mindestsicherungssätze zur Deckung des Lebensunterhaltes für minderjährige Personen aus. Dabei werden, korrespondierend zur Erhöhung der Familienbeihilfe entsprechend der Anzahl der Kinder (Geschwisterstaffelung), die Mindestsicherungssätze gravierend gekürzt, wodurch es zu einer massiven Verschlechterung der finanziellen Situation der betroffenen Familien komme.

Die Definierung des Begriffs „alleinerziehende Person“ und die Klarstellung, dass die „Alleinerziehenden-Eigenschaft“ dadurch nicht verloren gehe, dass diese Person und ihr Kind in einer Bedarfs- oder Wohngemeinschaft leben, wurde lobenswert hervorgehoben. Aus Sicht der KiJa führe dies allerdings nicht, wie in den Erläuternden Bemerkungen behauptet, zur allumfassenden Entschärfung dieser Neuregelung.

In diesem Zusammenhang forderte die KiJa daher wiederholt die Einführung einer Altersstaffelung für Kinder und die Erhöhung der Mindestsicherungssätze mit zunehmendem Alter der Kinder.

In ihrer Stellungnahme zur Änderung der Mindestsicherungsverordnung verlangte die KiJa erneut, von der Pauschalierung bzw. der geplanten Kürzung des Aufwandes für Wohnbedarf abzusehen und in einem ersten Schritt leistbare Wohnmöglichkeiten zu schaffen.

Zur Sicherung des Wohnbedarfs soll die Gewährung als Sachleistung möglich sein, wenn die hilfsbedürftige Person seit Erlangung des Status als asylberechtigte oder subsidiär schutzberechtigte Person noch nicht mehr als 2 Jahre in einer zur Verfügung stehenden Einrichtung der Grundversorgung verbracht habe.

In diesem Zusammenhang wurden von der KiJa die Bedenken geäußert, dass die Unterbringung in einer Einrichtung der Grundversorgung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht sehr förderlich erscheine und daher dafür Sorge zu tragen sei, dass Familien ohne unnötigen Aufschub geeigneten Unterkünften zugeführt werden.

Noch einmal forderte die KiJa von der Berücksichtigung der Familienzuschüsse bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit abzusehen. Eine Kürzung der Mindestsicherung aufgrund eines bezogenen Familienzuschusses hebe im Endeffekt die finanzielle Auswirkung des Zuschusses auf.

Hinsichtlich der Bestimmungen über den Einsatz der Arbeitskraft und der Teilnahme an integrationsfördernden Maßnahmen machte die KiJa erneut darauf aufmerksam, dass bei allen geplanten Änderungen immer auf das Wohlergehen betroffener Kinder und Jugendlicher Bedacht zu nehmen sei.

Darüber hinaus regte die KiJa in Anlehnung an die entsprechende Bestimmung im oberösterreichischen Mindestsicherungsgesetz an, die Verordnung dahingehend abzuändern, dass der Einsatz der Arbeitskraft von einer Person auch dann nicht verlangt werden könne, wenn diese nach Vollendung des 18. Lebensjahres erstmalig und zielstrebig eine Erwerbs- bzw. Schulausbildung begonnen habe. Durch die Erweiterung dieser Bestimmung solle die nachhaltige (Wieder-) Eingliederung ins Erwerbsleben erzielt werden.

Schulerhaltungsgesetz

Die kija begrüßte in ihrer Stellungnahme die vorgesehene Änderung hinsichtlich des sprengelfremden Schulbesuches, wodurch es dem Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule nicht mehr möglich sein werde, die Aufnahme sprengelfremder Schüler mit pädagogischem Förderbedarf bzw. die Aufnahme vom Besuch der sprengelmäßig zuständigen Schule ausgeschlossenen Schülern zu verweigern. Den Betroffenen sei somit der Wechsel in eine sprengelfremde Schule garantiert.

Die anderen Bestimmungen zum Schulsprengelwechsel sollten laut Entwurf unverändert bleiben.

freie Schulwahl
empfohlen

Die kija hat daher, unter Bezugnahme auf ihre Stellungnahme von 01.08.2013, diesen Begutachtungsprozess noch einmal dazu genutzt, um auf die oft unbefriedigende Situation von betroffenen Schülern hinzuweisen. Aufgrund der geltenden Kriterien sei vielen eine freie Schulwahl im Pflichtschulbereich nur sehr eingeschränkt bzw. gar nicht möglich. Die Meisten müssen von vornherein mit einer ablehnenden Entscheidung zurechtkommen. Andere dagegen werden häufig bis zum Schulschluss bzw. bis zum Beginn des neuen Schuljahrs im Ungewissen belassen, ob nun ein Schulwechsel möglich sei oder nicht.

Die kija regte daher eine Änderung dahingehend an, allen Schülern im Pflichtschulbereich die freie Schulwahl zu ermöglichen.

6.2 Stellungnahmen der kijas Österreich

- Stellungnahme zum Entwurf des **Bildungsreformgesetzes 2017**
- Stellungnahme zum Entwurf des **Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2017**
- Stellungnahme zum Entwurf des **Kinder-Rückführungsgesetzes 2017**
- **Gewaltprävention in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche**, in denen es zum Entzug oder zur Beschränkung der persönlichen Freiheit kommen kann

Bildungsreformgesetz 2017

Die kijas standen dem mit dem Bildungsreformgesetz 2017 geplanten Ausbau der Schulautonomie grundsätzlich positiv gegenüber und erhofften sich dadurch eine Verbesserung der Bildungssituation in Österreich.

Eine Verbesserung des Partizipationsrechtes der Schüler sahen die kijas in der Verstärkung der Beteiligungsrechte des Schulgemeinschaftsausschusses und des Klassen- und Schulforums (Veto-Recht bei der Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichts; Bildung von Schülergruppen; etc.).

Klassenschüler-
höchstzahl beibehalten

Als äußerst bedenklich erachteten die kijas dagegen die Abschaffung von Klassenschülerhöchstzahlen. Sie befürworteten zwar eine flexiblere Handhabung, forderten jedoch auch die Sicherstellung kindgerechter Gruppengrößen. Darüber hinaus hielten sie es für erforderlich, die Klasse als Verband und somit als wichtiger sozialer Bezugsrahmen für die Schüler zu erhalten.

Erfreulich zeigten sich die kijas wiederum im Sinne der Partizipation über die Einführung des Schulclusterbeirates. In einem Bundesschul-Cluster seien die Schulsprecher der beteiligten Schulen gesetzlich vertreten, wodurch eine demokratisch legitimierte Vertretung der Schülerinteressen sichergestellt sei. Die kijas forderten in diesem Zusammenhang die Ausdehnung auch auf den Pflichtschulbereich.

Beteiligung ausbauen

Die Einführung eines Klassenforums für die AHS-Unterstufe wurde seitens der kijas als erfreulich erachtet. Da das Recht auf Partizipation aber an kein Alter gebunden sei, wurde auch die gesetzliche Einführung des Schulgemeinschaftsausschusses in der neuen Mittelschule bzw. Hauptschule und in den Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, angeregt.

Zur Qualitätssicherung als dringend erforderlich erachteten die kijas, Schülern ab der 5. Schulstufe die Möglichkeit zur Evaluierung des Unterrichts zu geben. Dabei sei aber darauf Bedacht zu nehmen, dass die Evaluierung anonym erfolge und keinen Einfluss auf die Beurteilung der Schüler habe.

Um das Recht auf Schutz vor Gewalt zu gewährleisten, forderten die kijas die Aufnahme der digitalen Grundbildung in die Lehrpläne der Sekundarstufe und eine gesetzliche Verankerung der Präventionsarbeit, insbesondere der Schulsozialarbeit. Zusätzlich plädierten sie für die Implementierung und den Ausbau von Gewaltpräventionsprogrammen, sozialem Lernen als integrativer Bestandteil, peer-Mediation und Schulpsychologie.

In der Einführung der 3-jährigen Fachschule für pädagogische Assistenzberufe als berufsbildende mittlere Schule sahen die kijas die Sicherstellung einer fachlich fundierten Ausbildung und eine Aufwertung dieser wichtigen Berufsgruppe. Zur Komplementierung der fachlich fundierten Ausbildung verlangten die kijas in ihrer Stellungnahme die Aufnahme der UN-Kinderrechtskonvention in die Lehrpläne für die allgemeine pädagogische Ausbildung.

Hinsichtlich der Ausübung ärztlicher Tätigkeiten durch Lehrpersonen schlossen sich die kijas der Stellungnahme der österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit an und unterstrichen noch einmal die Wichtigkeit der Absicherung der Lehrpersonen durch die angekündigte Amtshaftung.

Um chronisch kranken Kindern einen sicheren Schulalltag bieten zu können, forderten die kijas eine spezifische Beratung für Lehrpersonen chronisch kranker Kinder durch geeignete Fachpersonen.

Begrüßt wurde seitens der kijas die geplante Bestimmung, mit der „Frühchen“ die Möglichkeit gegeben werde, den errechneten Geburtstermin als Schuleintrittsdatum zu wählen.

Darüber hinaus wurde ein gesetzlicher Anspruch für Kinder mit einer intellektuellen Beeinträchtigung auf ein zusätzliches Jahr im Kindergarten adäquat zum verpflichtenden letzten Kindergartenjahr ohne Reduktion der 9-jährigen Schulpflicht gefordert.

Öffnung der freiwilligen Schuljahre

Ausdrücklich begrüßt wurde seitens der kijas die Ausweitung des freiwilligen 11. und 12. Schuljahrs für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf allgemeine Schulen sowie die Öffnung des freiwilligen 10. Schuljahres für außerordentliche Schüler, wodurch eine Forderung der kijas vom September 2016 aufgegriffen wurde.

Bezüglich der geplanten Streichung der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik wurde darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Übernahme deren Aufgaben durch den pädagogischen Dienst der Bildungsdirektion die fachliche Kompetenz unbedingt erhalten bleiben müsse.

Zustimmung seitens der kijas fand außerdem die vorgesehene Regelung, wonach auch in Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes angewendet werden sollten. Es wurde jedoch als erforderlich

erachtet, dass das Antragsrecht der Erziehungsberechtigten und der Schulleiter auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erhalten bleiben müsse, weshalb aus Gründen der Rechtssicherheit die Aufnahme im Gesetzestext empfohlen wurde.

Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017

Mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 sollte laut Entwurf die Frist im Abschöpfungsverfahren von 7 auf 3 Jahre herabgesetzt werden und die Mindestquote gänzlich entfallen. Dadurch sollte der redliche Schuldner schneller und einfacher von seinen Restschulden befreit werden können.

Seitens der kijas wurde in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass von den geplanten Änderungen auch Minderjährige und deren Ansprüche auf Unterhalt nachteilig berührt werden. Es wurde daher noch einmal ausdrücklich betont, dass Unterhaltszahlungen zur Existenzsicherung von Kindern und Jugendlichen beitragen und diese eklatant gefährdet werden. Es wurde daher angeregt, gesetzliche Unterhaltsansprüche von diesen Änderungen auszunehmen.

Kinder-Rückführungsgesetz 2017

Die kijas begrüßten grundsätzlich die mit dem vorgelegten Gesetzentwurf verbundene Rechtsvereinbarung, mit der höchstgerichtliche Entscheidungen umgesetzt werden. Besonders positiv hervorgehoben wurden folgende Regelungen:

- das Bekenntnis zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls
- die wiederholte Betonung der besonderen Dringlichkeit von Rückführungsanträgen
- die Verpflichtung des Gerichts, eine einvernehmliche Lösung der Eltern herbeizuführen
- die Möglichkeit, durch Sicherheitsbehörden den Aufenthalt des Kindes erheben zu lassen, auch wenn kein Straftatbestand vorliegt
- die Beschleunigung des Verfahrens durch
- Verbindung der Anordnung der Rückführung und der Vollstreckungsanordnung dazu in einem einzigen, daher nur einmal anfechtbaren und sogleich vollstreckbaren Beschluss als Regelfall
- Einschränkung neuerlicher Einwendungen im Vollstreckungsstadium
- Möglichkeit für das zuständige Gericht bei Anträgen in das Ausland den Antrag, sofern er nicht verbessert werden kann, ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen

Ebenfalls begrüßt wurde seitens der kija die Beibehaltung der Möglichkeit auf Inanspruchnahme von psychosozialer Prozessbegleitung bei Rückführungsanträgen in das Ausland. Allerdings erschien der kija die gesetzliche Normierung einer amtlichen Informationspflicht diesbezüglich als geboten.

Die Ermächtigung des Rückführungsgerichtes, Maßnahmen zur Gewährleistung von Kontakten zwischen dem zurückgelassenen Elternteil und dem zurückzustellenden Kind zu setzen, wurde ebenfalls als positiv bewertet – sofern das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde seitens der kijas daher die explizite Erwähnung des Kindeswohls im Gesetz gefordert, wobei sich die Ermittlung des Kindeswohls auch am Willen des Kindes zu orientieren habe.

Im Hinblick auf die Erfahrungen mit der Rechtspraxis wurde in weiterer Folge die verpflichtende Bestellung eines Kinderbeistandes in sämtlichen Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ) angeregt. Darüber hinaus solle die Bestellung eines Kinderbeistandes in allen Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren möglich, in hoch strittigen Verfahren ebenfalls verpflichtend sein.

Gewaltprävention in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, in denen es zum Entzug oder zur Beschränkung der persönlichen Freiheit kommen kann

Im Jahr 2017 veröffentlichten die Kinder- und Jugendanwaltschaften der österreichischen Bundesländer den Bericht „Gewaltprävention in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, in denen es zum Entzug der zur Beschränkung der persönlichen Freiheit kommen kann“. Dieser Bericht ist im Rahmen des Sonderberichts „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen“ der Volksanwaltschaft erschienen.

Zusammenfassung des Berichts

Gewalt führt zu tiefem Leid, sie verletzt die Würde des Menschen und das Vertrauen in zwischenmenschliche Beziehungen. Gewaltprävention muss deshalb alle Lebensbereiche von Kindern und jungen Menschen umfassen. Ein grundlegendes Anliegen für alle Kinder, die in Einrichtungen leben ist die Einrichtung von kinderanwaltlichen Vertrauenspersonen. Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen fällt der Zugang zu der Kinder- und Jugendanwaltschaft mitunter schwer. Das Instrument kinderanwaltliche Vertrauensperson soll durch einen proaktiven Ansatz einen niederschweligen Zugang gewähren. Die gesetzlichen Grundlagen und die praktische Umsetzung sind in den Bundesländern jedoch sehr unterschiedlich.

Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen und bei Pflegeeltern

Situationsbeschreibung

Insgesamt lebten im vergangenen Jahr 13.646 Kinder und Jugendliche in der sogenannten „vollen Erziehung“. Auch hier zeigen sich Unterschiede in den Qualitätsstandards, Finanzierungsformen, der Aufsicht und Kontrolle.

Die Vernetzung und Abstimmung zwischen den Bundesländern ist ausbaufähig. Die Kijas pflegen als externe Vertrauens- oder Ombudspersonen direkte Kontakte zum jungen Menschen in sozialpädagogischen Einrichtungen. Aus diesen Erfahrungen stammen die Best Practice Beispiele und Empfehlungen. Kaum Erfahrungen gibt es jedoch mit der Gruppe der in Pflegefamilien untergebrachten Kinder.

Best Practice Beispiele

- Kinderanwaltliche (externe) Vertrauensperson
- Neue Zugänge der Beratung und Prävention, wie WhatsApp-Beratung, theaterpädagogische Zugänge und kreative Methoden, Mobbing- und Gewaltpräventionsworkshops in Einrichtungen
- Richtlinie Erziehungshilfen
- Fachgremium Kinder- und Jugendhilfe
- Kinderbeistand
- Leitfaden für Gewaltprävention in sozialpädagogischen Einrichtungen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften empfehlen auf dieser Grundlage die verpflichtende Bestellung eines Kinderbeistandes in Obsorgeverfahren. Die Beteiligung von Kinder und Jugendlichen bei der Wahl der Betreuungsform muss ausgebaut werden. Damit eine echte Wahlmöglichkeit für die Kinder und Jugendlichen entsteht, ist eine geringere Auslastung der Wohngruppen und damit verbunden höhere Tagessätze notwendig. Die betroffenen Kinder sollen wiederholt und kindgerecht über die Gründe und Dauer der vollen Erziehung informieren.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Situationsbeschreibung

Inklusion ist derzeit ausschließlich ein Thema von Schulen und Kindergärten. In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wird derzeit nicht inklusiv gearbeitet. Problematisch ist, dass bei der Kostenübernahme unterschiedliche Systeme zuständig sind. Für Kinder, deren Eltern wenige Ressourcen haben, ist die KJH zuständig, für Kinder mit Behinderung die Behindertenhilfe. Das kann mitunter zu langen Verzögerungen im Hilfeverlauf führen. Neben der Zusammenführung der Leistungen braucht es auch eine Weiterentwicklung der Jugendämter und individuelle angepasste Hilfen.

Der Grad der Behinderung wird mithilfe eines medizinischen Modells, das die Defizite untersucht, bestimmt. Behinderung entsteht aber auch durch Barrieren, die von gesellschaftlicher Seite aufgebaut werden.

Kinder und Jugendliche werden in speziellen Einrichtungen betreut, was die Separation der Kinder fördert. In der alltäglichen pflegerischen und erzieherischen Arbeit kommt es immer wieder zu Grenzüberschreitungen an Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung.

Best Practice Beispiel

- Sprechstunden der externen Vertrauensperson in einer Einrichtung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Kinder mit
Behinderung als
Herausforderung

Es zeigt sich die Notwendigkeit der Anpassung der Gesetze und der Realisierung neuer Strukturen in den Verwaltungsabläufen. Angebote der KJH sollten für alle Kinder und Jugendlichen geöffnet werden. Die Hilfe und Unterstützung müssen im Mittelpunkt stehen, nicht Kostenreduzierung. Individuelle und schnelle Hilfen könnten die Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung verbessern. Dazu braucht es auch die Barrierefreiheit als allgemeiner Standard in Einrichtungen. Großstrukturen in den Einrichtungen sollten abgebaut werden.

Die Zusammenarbeit aller Einrichtungen/Institutionen, die sich mit Kindern mit Behinderung beschäftigen sollte ausgebaut werden. Der Abbau gesellschaftlicher Barrieren, die Kinder und Jugendliche mit Behinderung neben ihrer persönlichen Einschränkung behindern, muss vorangetrieben werden. Dazu braucht es auch die Öffnung der Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderung untergebracht sind. Die Stellungnahmen der Monitoringausschüsse und der OPCA-Berichte sollten berücksichtigt werden.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Situationsbeschreibung

UMF werden oft in Erstaufnahmezentren häufig mit Erwachsenen untergebracht. Nicht wenige geflüchtete Menschen verschwinden nach der Registrierung spurlos. Es ist neben anderen Ursachen zu befürchten, dass manche von ihnen Opfer von Kinderhandel oder anderen Verbrechen werden.

UMF gut betreuen

Geringere Tagsätze für UMF führen meist zu einer geringeren Betreuungsleistungen als bei Einrichtungen der KJH. Es fehlen Ressourcen für therapeutische Hilfe oder Freizeitgestaltung. Die Asylverfahren dauern zu lange und es gibt zu wenig Integrationsangebote. Das Recht der Kinder auf Familienzusammenführung wird kaum unterstützt.

Best Practice Beispiele

- Patenschaftsprojekte
- Kinderrechte-Offensive: z. B. Information über Gewaltschutz bei Quartiersgebern, Eltern-Café
- SUMMIT – Methodensammlung zur Prävention von Kinderhandel
- Talente Entwicklung: Ausbildungsprojekt mit Schule und Vorbereitung auf die Lehre

Die Liste der Empfehlungen der Kinder- und Jugendanwaltschaften für die Unterbringung und Betreuung von UMF ist lang und umfasst die Bereiche Aufnahme und Clearing genauso wie die Betreuung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen.

- Obsorgeberechtigte für alle UMF
- Ehestmögliche Clearings betreffend Gesundheit, Asylantrag, Familienangehörige, Ausbildung, Fähigkeiten etc.
- Identifizierung in Registrierung im Einklang mit dem Kindeswohl
- Kindgerechte Informationen
- Altersfeststellung nur in begründeten Fällen
- Kinder- und Jugendgerechte Unterbringung
- Sensible Medienberichterstattung
- Unterbringung in WGs
- Schaffung von Krisenplätzen
- Ausschließlicher Einsatz qualifiziertem Personal
- Interkulturelle Workshops zur Gewaltprävention
- Gastfamilien
- Mentoringprogramme
- Bildungsangebote
- Gleichstellung bei Schüler- und Lehrlingsfreifahrten,
- Asylverfahren innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen

Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen

Situationsbeschreibung

Der österreichische Kinder- und Jugendgesundheitsbericht geht von 300.000 behandlungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen aus. Die Versorgungslage ist in den österreichischen Bundesländern sehr unterschiedlich. Das Fehlen von Behandlungsplätzen führt zu Unterbringung in Erwachsenenstationen, wodurch das Gewalt- und Gefährdungspotential erhöht wird. Wesentlicher Kritikpunkt ist die mangelnde Versorgung durch eine erforderliche Bettenanzahl, die unzureichend ambulante Versorgung und mangelhafte Nachversorgung.

Best Practice

- Konzept der Tirol Klinik
- Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde Salzburg

Die Empfehlungen der Kinder- und Jugendanwaltschaften zielen auf eine ausreichende räumliche und personelle Ausstattung ab. Durch die Schaffung von Ambulatorien für alle Altersgruppen soll eine rechtzeitige und frühe Diagnostizierung möglich werden. Es wird die Einrichtung von frühen Hilfen nach dem Modell von Conen empfohlen. Ebenso braucht es eine adäquate Nachversorgung nach stationären Behandlungen und mehr niedergelassene KJP-FachärztInnen mit Kassenvertrag.

regionale Unterschiede
in der Versorgung

Kinder und Jugendliche im Strafvollzug

Situationsbeschreibung

Mit Stand 01.07.2017 waren fünf Kinder bei der Mutter und 146 Jugendliche (14 – 17 Jahre) in Haft. Nach wie vor erhalten diese Jugendlichen weder ausreichende psychosoziale oder therapeutische Unterstützung noch Rahmendbedingungen, die den Jugendlichen Perspektiven eröffnen.

Best Practice

- Konzept Walter Toscan
- Offene Betreuung

Empfehlung der kijas

Die Empfehlungen der Kinder- und Jugendanwaltschaften werden im Folgenden aufgelistet:

- Haft als allerletztes Mittel
- U-Haft in Wohngemeinschaften
- Einführung von Sozialraumkonferenzen
- Räumlich von Erwachsenen getrenntes Jugenddepartment
- Interdisziplinäres Kompetenzzentrum für Forensik
- Forschung im Bereich der Jugenddelinquenz
- Rechtsanspruch auf Pflichtschulabschluss oder Ausbildung
- Rechtsanspruch auf psychiatrische und therapeutische Behandlung
- Multiprofessionelles Personal im Strafvollzug
- Eigene Richtersenate für den Bereich des Jugendstrafvollzugs
- Verbesselter standardisierter Informationsaustausch
- Verbesselter Umgang mit ausländischen jugendlichen Insassen

Für die Gewaltprävention von Kindern und Jugendlichen lassen sich aus diesen Erfahrungen und Überlegungen wichtige Empfehlungen ableiten. Die Vereinheitlichung der Hilfssysteme für Kinder und Jugendliche ist von zentraler Bedeutung. Es benötigt die Implementierung kinderanwaltlicher Vertrauensperson in stationären Einrichtungen. Die Partizipation von Kindern und die Einhaltung von Kinderrechten sind die beste Prävention gegen Gewalt. Um dies zu gewährleisten, braucht es umfassende personelle Maßnahmen, wie ein niedriger Betreuungsschlüssel und eine verbindliche Weiterentwicklung der Qualitätsstandards.

Hinweis: Sämtliche Stellungnahmen, Empfehlungen, Anregungen und Forderungen können in ihrer vollen Länge auf der Website der kija nachgelesen werden!

6.3 Spiel- und Freiraumkonzepte

Gemäß § 3 Abs. 2 Spielraumgesetz haben Gemeinden bei der Erstellung eines Spiel- und Freiraumkonzeptes die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in angemessener Weise zu gewährleisten. Vor Beschlussfassung des Spiel- und Freiraumkonzeptes ist daher auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft dazu zu hören. Aufgabe der kija ist es, insbesondere die eingesetzten Beteiligungsformen zu begutachten.

2017 wurden der kija die Spiel- und Freiraumkonzepte der Gemeinden Sulzberg, Vorderes Montafon, Alberschwende, Mellau und Krumbach vorgelegt. Die Konzepte entsprachen allesamt den Zielen des Vorarlberger Spielraumgesetzes und erfüllten aus Sicht der kija die Kriterien für die Beteiligung von jungen Menschen, weshalb den jeweiligen Gemeindevertretungen die Beschlussfassung derselben uneingeschränkt empfohlen werden konnte.

7. Öffentlichkeitsarbeit / Veranstaltungen

7.1 Pressearbeit

regelmäßige
Öffentlichkeitsarbeit

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft nahm zu verschiedenen Themen in unterschiedlichen Medien, schwerpunktmäßig in den regionalen Tageszeitungen, dem ORF und anderen Medien Stellung. Die kinderrechtlichen Themen und Fragestellungen umfassten unter anderem Fragen des Kinderschutzes, Jugendschutz, Kinderrechte allgemein, Mindestsicherung, Sexualstrafrecht bei Jugendlichen, Mobbing, Mystery Shopping, Untersuchungshaft für Jugendliche, Kindesunterhalt, Kinderkostenstudie, Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen und anderes mehr.

Auch über Themen im Zusammenhang mit der Arbeit als Opferschutzstelle folgte eine regelmäßige Medienberichterstattung, insbesondere zur beschlossenen Heimopferrente, einer möglichen Ausweitung der Zuständigkeit der Opferschutzstelle und den erfolgten Anfragen und zugesprochenen Zahlungen.

7.2 Broschüren

Im Oktober 2017 kam es zur Neuauflage der kija-Broschüre „**Rechte und Pflichten im Kontakt mit der Polizei**“, welche aufgrund gesetzlicher Änderungen, insbesondere der Novellierung des Vorarlberger Kinder- und Jugendgesetzes im Frühjahr 2017, notwendig wurde. Zum besseren Verständnis der jugendlichen Leser erfolgte neben der rechtlichen Anpassung auch eine inhaltliche und strukturelle Überarbeitung der Broschüre in ihrer Gesamtheit, wobei sämtliche Änderungen mit der Vorarlberger Polizeidirektion abgestimmt wurden. Die neu aufgelegte Broschüre wurde in weiterer Folge diversen Einrichtungen und Stellen zur Verfügung gestellt.

Information für
junge Menschen

Gemeinsam mit dem Jugendreferat und dem „aha“ wurden die Informationsmaterialien zum neuen Kinder- und Jugendgesetz überarbeitet und neu aufgelegt.

Bei allen anderen Broschüren und sonstigen Informationsangeboten – für Jugendliche insbesondere die Apps „Deine Rechte U18!“ und „schoolchecker“ erfolgte eine laufende Aktualisierung.

8. Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg

Die im Jahr 2010 zusätzlich übernommene Aufgabe als Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg wurde im abgelaufenen Jahr nicht nur fortgesetzt, sondern erfuhr auch eine wesentliche Erweiterung. Der Nationalrat beschloss das sogenannte Heimopfer-Rentengesetz (HOG), welches am 01. Juli 2017 in Kraft trat.

neue Aufgabe
Heimopferrente

Die Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg informierte alle jene Personen, welche eine pauschalierte Entschädigungsleistung erhalten hatten. Weiters wurden gegenüber verschiedenen Pensionsversicherungsanstalten bestätigt, dass die Voraussetzungen für den Erhalt einer monatlichen Rentenleistung vorliegen.

Im Rahmen des Tätigkeitsberichts wird über die Anzahl der Kontaktaufnahmen, die Ergebnisse der Sitzungen der Opferschutzkommission und der Steuerungsgruppe sowie über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem HOG informiert.

8.1 Übersicht/Statistik

Opferschutz – Übersicht April 2010 bis 31. 12. 2016

Bisher ausbezahlte Therapiekosten	115.412,50 Euro
Aktuell in Therapie	12 Personen

Ausbezahlte Unterstützungen	in Euro
1. Kommission	235.000
2. Kommission	150.500
3. Kommission	167.500
4. Kommission	135.000
5. Kommission	99.000
6. Kommission	60.000
7. Kommission	65.000
8. Kommission	110.000
9. Kommission	54.000
10. Kommission	105.000
11. Kommission	69.500
12. Kommission	35.000
13. Kommission	45.500
14. Kommission	35.000
15. Kommission	36.000
16. Kommission	31.000
17. Kommission	20.500
18. Kommission	39.000
19. Kommission	34.500
20. Kommission	33.000
21. Kommission	68.500
Gesamt	1.628.500

Anzahl der unterstützten Personen nach Einrichtungen

	Jagdberg	Voki/ Au-Rehmen	Jupident	Viktorsberg	Sonstige
1. Kommission 07.01.2011	10	1		1	1
2. Kommission 18.03.2011	11	2	1		
3. Kommission 22.04.2011	9	3			2
4. Kommission 31.05.2011	11	1		1	
5. Kommission 15.07.2011	11	1			1
6. Kommission 31.08.2011	1	2			1
7. Kommission 16.12.2011	12	2	1		
8. Kommission 02.02.2012	12			1	
9. Kommission 22.06.2012	9				
10. Kommission 28.11.2012	7				
11. Kommission 02.04.2013	6		1	1	2
12. Kommission 25.06.2013	5		1		
13. Kommission 29.11.2013	2		3		1
14. Kommission 11.06.2014	9		1		
15. Kommission 17.10.2014	6	1			
16. Kommission 04.03.2015	3	1			1
17. Kommission 18.11.2015	3		1		2
18. Kommission 13.04.2016	3		2		2
19. Kommission 30.11.2016	4	1		1	3
20. Kommission 10.05.2017	10				
21. Kommission 24.11.2017	9	8			3
Gesamt	153	23	11	5	19
Gesamt 211 (22 Frauen, 189 Männer)					

Übersicht der erfolgten Meldungen

Jagdberg	189
Voki/Au-Rehmen	26
Jupident	13
Viktorsberg	6
Sonstige	66
anderes Bundesland	41
Diözese	11
Gesamtmeldungen 352 (74 Frauen, 278 Männer)	

22 Meldungen erfolgten zur Kinderbeobachtungsstation Nowak-Vogl

8.2 Neumeldungen 2017

Verdreifachung
der Meldungen

Im Jahr 2017 kontaktierten insgesamt 66 Personen erstmalig die Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg. Dies stellt im Vergleich zu den Jahren 2013 bis 2016 eine Verdreifachung der Anfragen dar. Aufgrund der Vielzahl der Meldungen war es nicht mehr möglich, die einlangenden Anfragen ohne zusätzliche, externe Unterstützung zu bewältigen.

In Abstimmung mit der Vorarlberger Landesregierung wurde daher vereinbart, dass bis auf weiteres Herr Mag. Stefan Fend Aufgaben der Opferschutzstelle übernimmt. Diese Unterstützung besteht seit Oktober 2017.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wurden alle anfragenden Personen über die Aufgaben der Opferschutzstelle bzw. der Opferschutzkommission ausführlich informiert. Es wurden persönliche Gespräche geführt um Art, Dauer und Umfang von erlittenen Misshandlungen aufzunehmen und zwei Sitzungen der Opferschutzkommission vorbereitet.

An den Sitzungen der Kommission nahm der Kinder- und Jugendanwalt als Auskunftsperson teil.

zwei Sitzungen
der Kommission

In den Sitzungen der Opferschutzkommission vom 10.05.2017 und vom 24.11.2017 wurden insgesamt 30 Personen einmalige Unterstützungszahlungen in unterschiedlicher Höhe zugesprochen. Für 8 Personen wurden Anträge auf Übernahme von Therapiekosten bewilligt.

Die Zusammensetzung der Opferschutzkommission blieb unverändert. Nach wie vor bilden Dr.ⁱⁿ Christiane Schmid, Dr. Reinhard Haller, Dr. Franz Pflanzner und Mag. Alexander Wolf die Opferschutzkommission des Landes Vorarlberg.

8.3 Ergebnisse der Sitzung der Steuerungsgruppe Opferschutz

In der jährlich durchgeführten Sitzung der Steuerungsgruppe Opferschutz berichtete Kinder- und Jugendanwalt Michael Rauch über den aktuellen Stand der Tätigkeit und die Bearbeitung der eingegangenen Anfragen. Ebenso wurde das Thema Heimopferrente ausführlich besprochen.

Zu den vorgeschlagenen Umsetzungsmaßnahmen im Bereich Opferschutz hielt die Steuerungsgruppe fest, dass ein Teil der Empfehlungen bereits umgesetzt wurde.

Hinsichtlich des Angebotes an niederschwelliger Psychotherapie für Kinder/Jugendliche erfolgte die Vereinbarung, dass der Geschäftsführer des Instituts für Sozialdienste Stefan Allgäuer und die Fachbereichsleiter der Kinder- und Jugendhilfe im Amt der Vorarlberger Landesregierung eine Bedarfsklärung vornehmen.

Die ebenfalls ausgesprochene Empfehlung von Evaluierungen der stationären Einrichtungen wurde zur weiteren Entscheidung und Diskussion an das dafür zuständige Fachgremium unter Führung des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe delegiert.

8.4 Heimopferrentengesetz – HOG

Heimopferrente
von EUR 300,–

Der Nationalrat beschloss im Frühjahr 2017 das Heimopferrentengesetz. Im Wesentlichen ist darin festgehalten, dass Personen, die in einem Kinder- und Jugendheim (Internat) des Bundes, eines Bundeslands oder der Kirche bzw. in einer Pflegefamilie untergebracht waren und während dieser Unterbringung Opfer eines Gewaltakts wurden, ab Erreichen des Pensionsantrittsalters eine monatliche Rente von EUR 300,– ausbezahlt wird.

Von dieser Rente wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen und die Rente ist sowohl steuerfrei als auch unpfändbar und wird nicht auf die Ausgleichszulage oder die Mindestsicherung angerechnet.

Der Beginn der Rentenleistung wurde ab 01.07.2017 festgelegt, wobei Anträge bis 01.07.2018 einen rückwirkenden Bezug ermöglichen.

Die Pensionsversicherungsträger kontaktierten im Jahr 2017 in 79 Fällen die Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg, um Bestätigungen anzufordern, dass eine einmalige, pauschalisierte Entschädigung ausbezahlt wurde.

Neben der schriftlichen Information an alle Betroffenen wurden die umfassenden Informationen auch auf der Website der Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg veröffentlicht.

8.5 Ausweitung der Zuständigkeit der Opferschutzstelle

Im Herbst 2017 erfolgte, ausgehend von der Volksanwaltschaft in Wien und dem Landesvolksanwalt, eine Diskussion, ob die Zuständigkeit der Opferschutzstelle, bzw. der Opferschutzkommission auf weitere Personen ausgeweitet werden soll. Genannt wurden insbesondere Personen, die in Schulen, Krankenhäusern oder sonstigen öffentlichen Institutionen Gewalt erlitten haben.

Als Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg hat der Kinder- und Jugendanwalt sowohl in Gesprächen mit der Landesregierung als auch in öffentlichen Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die Entscheidung letztendlich durch die Politik zu treffen ist.

Zuständigkeit der
Opferschutzstelle
unverändert

Missverständlich war für manche Personen jedenfalls, dass in den Raum gestellt wurde, dass durch die Einrichtung einer eigenen Rentenkommission bei der Volksanwaltschaft die bisherige Tätigkeit der Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg, bzw. der Opferschutzkommission obsolet sei. Dies trifft keinesfalls zu, da eine Zuständigkeit der Rentenkommission bei der Volksanwaltschaft nur dann gegeben ist, wenn es nicht möglich war, zeitgerecht einen Antrag einzubringen, oder dieser Antrag abgewiesen wurde.

Inhaltlich wurde seitens der Opferschutzstelle darauf verwiesen, dass bei der Einrichtung dieses Angebotes insbesondere jene Kinder und Jugendlichen Unterstützung erhalten sollten, die häufig ohne familiären Bezug und Unterstützung in staatlichen Einrichtungen Gewalt erlitten haben.

8.6 Sonstige Tätigkeiten

Für die Überprüfung der Dauer der Unterbringung ist in jedem Fall die Kontaktaufnahme mit dem Landesarchiv Vorarlberg notwendig. Über Einsichtnahme in das Zöglingsbuch oder durch zur Verfügung Stellen einer Kopie des Aktendeckels wird die Dauer der Unterbringung gegenüber der Kommission bestätigt.

Ebenso wird mit dem Landesarchiv Kontakt aufgenommen, wenn Fragen zur Biographie, bzw. Unterbringung für die Betroffenen durch Einsichtnahme in den sogenannten Zöglingsakt beantwortet werden sollen.

Anhang – KJA-Gesetz

Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg (KJA-Gesetz) vom 1. Oktober 2013 (LGBl. Nr. 30/2013)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist eine Einrichtung des Landes zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutze deren Wohles.
- (2) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz an keine Weisungen gebunden (Art. 51 Abs. 2 der Landesverfassung).
- (3) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft besteht aus dem Kinder- und Jugendanwalt bzw. der Kinder- und Jugendanwältin und den der Kinder- und Jugendanwaltschaft zugewiesenen sonstigen Landesbediensteten.

§ 2 Bestellung des Kinder- und Jugendanwalts bzw. der Kinder- und Jugendanwältin

- (1) Die Landesregierung bestellt den Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin auf die Dauer von fünf Jahren; die Wiederbestellung ist zulässig. Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, vorauszugehen. Ferner ist vor der Bestellung eine Anhörung der qualifizierten Bewerber und Bewerberinnen durchzuführen.
- (2) Die Anhörung erfolgt durch eine Kommission, der sieben fachlich befähigte Mitglieder angehören. Sie werden von der Landesregierung bestellt, wobei je ein fachlich befähigtes Mitglied von den im Landtag vertretenen politischen Parteien namhaft gemacht wird.
- (3) Die Kommission hat der Landesregierung innerhalb eines Monats nach der Anhörung eine Empfehlung für die Bestellung zu unterbreiten; die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Landesregierung hat die Bestellung des Kinder- und Jugendanwalts oder der Kinder- und Jugendanwältin zu widerrufen, wenn in der Person Umstände eintreten, die diese für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

§ 3 Personelle und sachliche Ausstattung

- (1) Die Landesregierung hat der Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Anzahl an Landesbediensteten sowie die erforderliche sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Dem Kinder- und Jugendanwalt bzw. der Kinder- und Jugendanwältin steht das Leitungs- und Weisungsrecht gegenüber den nach Abs. 1 zugewiesenen Landesbediensteten zu.
- (3) Zu dienstrechtlichen Maßnahmen der Landesregierung betreffend die zur Verfügung zu stellenden Landesbediensteten, insbesondere auch zur Zuweisung an die Kinder- und Jugendanwaltschaft oder von dieser weg zu einer anderen Dienststelle, ist der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin zu hören.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Rechte und das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu vertreten. Sie achtet dabei die UN-Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes.

(2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat folgende, auf einzelne Kinder und Jugendliche bezogene Aufgaben:

- a) Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern und Jugendlichen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen;
- b) Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und die Erziehung zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
- c) Vermittlung bei Problemstellungen zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie Kindern und Jugendlichen gegenüber Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Schulen;
- d) Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind.

(3) In den Fällen des Abs. 2 hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft nach einer ersten Beratung und Hilfestellung erforderlichenfalls die Verbindungen mit jenen Behörden oder Einrichtungen herzustellen, die für die weitere Betreuung oder Hilfestellung im Einzelfall zuständig oder am besten geeignet sind.

(4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat im Interesse von Kindern und Jugendlichen überdies folgende Aufgaben:

- a) Einbringung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Rechtsetzungsprozesse (Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen);
- b) Beratung bei Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Landesregierung;
- c) Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen;
- d) Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind;
- e) Zusammenarbeit mit und Unterstützung von regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen.

§ 5 Berichte, Auskünfte

(1) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin hat der Landesregierung über die Tätigkeit der Anwaltschaft sowie die gesammelten Erfahrungen jährlich einen Bericht zu erstatten. Die Landesregierung hat den Bericht dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin muss der Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte erteilen, die für die Beurteilung notwendig sind, ob die Anwaltschaft die in § 4 enthaltenen Aufgaben ordnungsgemäß besorgt.

§ 6 Verschwiegenheit, Verwenden personenbezogener Daten

(1) Hinsichtlich der Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für den Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin und die sonstigen der Kinder- und Jugendanwaltschaft zugewiesenen Landesbediensteten die Bestimmungen des § 38 des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes sinngemäß.

- (2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben (§ 4) alle Daten von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern, Obsorgeberechtigten oder anderen Bezugspersonen, die ihr anvertraut werden, automationsunterstützt zu verarbeiten.
- (3) Eine Übermittlung von Daten an Dritte ist nur zulässig, soweit sich dies aus anderen Vorschriften ergibt.
- (4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat über ihre Aufgabenwahrnehmung eine schriftliche Dokumentation zu führen.
- (5) Die Dokumentation ist wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte oder zufällige Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
- (6) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat organisatorisch-technische Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass Daten von betroffenen Kinder und Jugendlichen spätestens mit dem Erreichen der Volljährigkeit gelöscht werden.

§ 7 Auskunftspflicht Dritter, Zugang zu Kindern

- (1) Die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe befassten Behörden und Einrichtungen haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft zu unterstützen und ihr die erforderliche Akteneinsicht zu gewähren. Weiters sind sie verpflichtet, der Kinder- und Jugendanwaltschaft die in Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.
- (2) Andere Behörden und Einrichtungen, die an der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 beteiligt sind, haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft auf Wunsch der Eltern oder anderer mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen bzw. des betroffenen Kindes oder Jugendlichen im Rahmen der Amtshilfe zu unterstützen, ihr insbesondere nach Möglichkeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die in Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

§ 8 Abgaben- und Gebührenfreiheit

Für das Tätigwerden der Kinder- und Jugendanwaltschaft sind keine Abgaben zu entrichten. Eingaben und sonstige Schriften, die übergeben werden, sind gebührenfrei.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Dieses Gesetz, LGBl. Nr. 30/2013, tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 30/2013, gemäß § 26 Abs. 1 Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 46/1991, bestellte und im Amt befindliche Kinder- und Jugendanwalt gilt bis zum Ende der Dauer, für die er bestellt ist, als gemäß § 2 Abs. 1 bestellt.
- (3) Für den Fall, dass der § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 30/2013, oder einzelne Teile davon nicht kundgemacht werden können, ist das Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft, LGBl. Nr. 30/2013, ohne diese Bestimmungen oder ohne diese Teile kundzumachen.

Anhang – UN-Kinderrechtskonvention

Die Konvention über die Rechte des Kindes wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommen und ist nach Ratifizierung durch die ersten 30 Staaten am 3. September 1990 in Kraft getreten.

Österreich hat am 6. August 1992 die Ratifikationsurkunde hinterlegt, am 5. September 1992 ist die UN-Konvention über die Rechte der Kinder bei uns in Kraft getreten. Damit hat auch Österreich sich verpflichtet, die Bestimmungen der Konvention in geltendes nationales Recht umzusetzen.

Die UN-Konvention über die Rechte der Kinder definiert Mindeststandards für die Versorgung, den Schutz und die Beteiligung von Kindern am gesellschaftlichen Leben. An vielen Stellen wird die zentrale Rolle der Eltern und der Familie für die Entwicklung und Erziehung der Kinder betont, Kinderrechte stärken nämlich nicht nur Kinder, sondern auch deren Eltern und Erziehungsberechtigte (gegenüber dem Staat).

In 54 Artikeln befasst sich die UN-Konvention mit den Rechten der Kinder sowie den Aufgaben von Familie, Gesellschaft und Staat gegenüber Kindern. Diese Artikel begründen Verpflichtungen der Staaten.

Die UN-Konvention legt grundlegend die Menschenrechte fest, auf die Kinder überall in der Welt einen Anspruch haben:

Das Recht auf Überleben, das Recht auf Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten, das Recht auf Schutz vor schädlichen Einflüssen sowie das Recht auf aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Die vier Grundprinzipien der UN-Konvention über die Rechte der Kinder:

1. Gleichbehandlung

Kein Kind darf auf Grund des Geschlechts, auf Grund von Behinderungen, wegen seiner Staatsbürgerschaft oder seiner Abstammung benachteiligt werden (Art. 2).

2. Im besten Interesse des Kindes

Das heißt, dass bei politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen die Interessen und Belange der Kinder vorrangig berücksichtigt werden sollen (Art. 3).

3. Grundrecht auf Überleben und persönliche Entwicklung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Überleben und die Entwicklung des Kindes im größtmöglichen Maße sicherzustellen (Art. 6).

4. Achtung vor der Meinung des Kindes

Kinder sollen ihre Meinung frei äußern können, bei Erwachsenen Gehör finden und ihrem Alter entsprechend an Entscheidungen beteiligt werden (Art. 12).

**Kinder- und Jugendanwaltschaft
des Landes Vorarlberg**

Schießstätte 12
A 6800 Feldkirch

T 05522 84 900

kija@vorarlberg.at
www.kija.at



Eine Einrichtung des
Landes Vorarlberg

